

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Seite 211

Nr. 22

München, den 12. November

1948

Inhalt:

Gesetz Nr. 61 Erstes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsgesetz) vom 20. Juni 1948	S. 211
Gesetz Nr. 62 Zweites Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Emissionsgesetz) vom 20. Juni 1948	S. 215
Gesetz Nr. 63 Drittes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) vom 27. Juni 1948	S. 216
Erste Änderung des Gesetzes Nr. 63 vom 27. Juni 1948	S. 223
Gesetz Nr. 65 Viertes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Ergänzung zum Umstellungsgesetz) vom 4. Oktober 1948	S. 223
Verordnung Nr. 1 zur Durchführung und Ergänzung des Ersten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens vom 20. Juni 1948	S. 223
Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 61 vom 24. Juni 1948	S. 225
Verordnung Nr. 3 zum Gesetz Nr. 61 vom 26. Juni 1948	S. 226
Vierte Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 61 — Sondergenehmigung für Verfügungen über Allgeld zum Zwecke der Rückgängigmachung ungesetzlicher Zahlungen vom 6. Juli 1948	S. 226
Fünfte Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 61 vom 16. Juli 1948	S. 226
Sechste Durchführungsverordnung zum Währungsgesetz vom 31. Juli 1948	S. 226
Siebente Durchführungsverordnung zum Währungsgesetz vom 31. Juli 1948	S. 227

Achte Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 61 Verordnung über die zweite Rate des Kopibetrages vom 20. August 1948	S. 227
Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens vom 27. Juni 1948	S. 229
Zweite Durchführungsverordnung (Bankenverordnung) zu Gesetz Nr. 63 vom 27. Juni 1948	S. 232
Dritte Durchführungsverordnung (Versicherungsverordnung) zu Gesetz Nr. 63 vom 27. Juni 1948	S. 235
Vierte Durchführungsverordnung — Verordnung über den Rücktritt von Lieferverträgen zum Dritten Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens vom 20. Juli 1948	S. 237
Fünfte Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz — Umwandlung von Pfennigbeträgen vom 8. Juli 1948	S. 237
Sechste Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz — Verordnung über die Bemessung des vorläufigen Eigenkapitals bei Geldinstituten, die nach dem 31. Dezember 1947 errichtet worden sind, v. 1. Aug. 1948	S. 238
Siebente Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz — Verordnung über Verbindlichkeiten gegenüber Angehörigen der Vereinten Nationen im Sinne des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens	S. 238
Achte Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz — Verordnung über Hinterlegungsgelder vom 15. September 1948	S. 238

Militärregierung — Deutschland

Amerikanisches Kontrollgebiet

Gesetz Nr. 61

Erstes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsgesetz)

Die Militärgouverneure und Obersten Befehlshaber der amerikanischen, der britischen und der französischen Zone sind zu dem Zwecke, die Folgen der durch den Nationalsozialismus herbeigeführten Währungszerrüttung zu beseitigen, dahin übereinkommen, für das Gebiet der Länder Bayern, Bremen, Hessen, Württemberg-Baden, Hansestadt Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern (im folgenden als „Währungsgebiet“ bezeichnet) einheitliche Gesetze zur Neuordnung des Geldwesens zu erlassen.

Auf Grund dieses Übereinkommens erlassen der Militärgouverneur und Oberste Befehlshaber der britischen Zone Gesetz Nr. 61 und der Militärgouverneur und Oberste Befehlshaber der französischen Zone Verordnung Nr. 158.

Das folgende Gesetz und die beiden vorstehend bezeichneten Gesetze ersetzen die Reichsmarkwährung durch eine neue Währung, ordnen die Ablieferung der außer Kraft gesetzten Zahlungsmittel und die Anmeldung der bei Geldinstituten unterhaltenen Reichsmarkguthaben an und sehen eine Erstaussstattung der Bevölkerung, der Wirtschaft und der öffentlichen Hand mit neuem Geld vor.

Weitere Gesetze werden Bestimmungen treffen über die Umwandlung der im Währungsgebiet vorhandenen Reichsmarkbestände, auch soweit sie Personen außerhalb dieses Gebiets gehören, über die damit in Zusammenhang stehende Bereinigung der

Bilanzen der Geldinstitute, über die öffentlichen und privaten Reichsmarkschulden und über andere Fragen, die sich aus der Neuordnung des Geldwesens ergeben, einschließlich der Steuerreform.

Den deutschen gesetzgebenden Stellen wird die Regelung des Lastenausgleichs als vordringliche bis zum 31. Dezember 1948 zu lösende Aufgabe übertragen.

ES WIRD DAHER DAS FOLGENDE VERORDNET:

ERSTER ABSCHNITT

WÄHRUNGSUMSTELLUNG

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 21. Juni 1948 gilt die Deutsche-Mark-Währung. Ihre Rechnungseinheit bildet die Deutsche Mark, die in hundert Deutsche Pfennig eingeteilt ist.

(2) Alleinige gesetzliche Zahlungsmittel sind vom 21. Juni 1948 an:

1. die auf Deutsche Mark oder Pfennig lautenden Noten und Münzen, die von der Bank Deutscher Länder ausgegeben werden,
2. folgende Noten und Münzen zu einem Zehntel ihres bisherigen Nennwertes:
 - a) in Deutschland in Umlauf gesetzte Marknoten der Alliierten Militärbehörde zu 1 und $\frac{1}{2}$ Mark,
 - b) Rentenbankscheine zu 1 Rentenmark,
 - c) Münzen zu 50, 10, 5 und 1 Reichs- oder Rentenpfennig.*)

(3) Vorbehaltlich früheren Aufrufs verlieren die im Abs. 2 Ziff. 2 bezeichneten Militärmarknoten und Rentenbankscheine mit Ablauf des 31. August 1948 ihre gesetzliche Zahlkraft.

* In der französischen Zone sind auch die von den Ländern der französischen Zone ausgegebenen Behelfsgeldscheine zu 50, 10 und 5 Pfennig gesetzliche Zahlungsmittel.

§ 2

Sind in Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsakten oder rechtsgeschäftlichen Erklärungen die Rechnungseinheiten Reichsmark, Goldmark oder Rentenmark verwendet worden, so tritt, vorbehaltlich besonderer Vorschriften für bestimmte Fälle, an die Stelle dieser Rechnungseinheiten die Rechnungseinheit Deutsche Mark.

§ 3

Geldschulden dürfen nur mit Genehmigung der für die Erteilung von Devisengenehmigungen zuständigen Stelle in einer anderen Währung als in Deutscher Mark eingegangen werden. Das gleiche gilt für Geldschulden, deren Betrag in Deutscher Mark durch den Kurs einer solchen anderen Währung oder durch den Preis oder eine Menge von Feingold oder von anderen Gütern oder Leistungen bestimmt werden soll.

§ 4

Für alle Reichsmarkverpflichtungen wird ein Moratorium gewährt. Das Moratorium endet mit dem Ablauf des 26. Juni 1948.

§ 5

Fällt der erste Zahlungstermin von Löhnen und Gehältern nach dem 20. Juni 1948 auf einen späteren Tag als den 29. Juni 1948, so ist an die Lohn- und Gehaltsberechtigten eine Nachzahlung in Deutscher Mark zu leisten. Nachzuzahlen sind siebzig vom Hundert desjenigen Teiles des beim letzten Zahlungstermin nach Abzug der Lohnsteuer, der Kirchensteuer und der Beiträge zur Sozialversicherung empfangenen Reichsmarkbetrages, der dem Anteil des am 30. Juni 1948 beginnenden und am nächsten planmäßigen Zahlungstermin endenden Zeitraums an der gesamten Zahlungsperiode entspricht. Der nachzuzahlende Betrag ist am 3. Juli 1948 fällig und unterliegt nicht der Lohnsteuer, der Kirchensteuer und der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

ZWEITER ABSCHNITT KOPFBETRAG

§ 6

Jeder Einwohner des Währungsgebiets erhält im Umtausch gegen Altgeldnoten (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1) desselben Nennbetrages bis zu sechzig Deutsche Mark in bar (Kopfbetrag). Ein Teil des Kopfbetrages in Höhe von nicht mehr als vierzig Deutsche Mark wird sofort ausgezahlt, der Rest innerhalb von zwei Monaten. Für den Fall, daß dem Berechtigten bei dem späteren Umtausch von Altgeld ein Anspruch auf Beträge in Deutscher Mark zusteht, bleibt die Anrechnung des Kopfbetrages hierauf vorbehalten.

§ 7

Die Kopfbeträge werden ausgezahlt von den Stellen, die für die Ausgabe der Lebensmittelkarten der Berechtigten zuständig sind. Der Kopfbetrag kann für andere Personen unter denselben Voraussetzungen erhoben werden, unter denen es zulässig ist, die Lebensmittelkarten für andere Personen in Empfang zu nehmen.

DRITTER ABSCHNITT

ABLIEFERUNG UND ANMELDUNG VON ALTGELD

§ 8

Über Altgeld darf vom 21. Juni 1948 an nur noch verfügt werden, soweit dieses Gesetz oder weitere Gesetze oder Durchführungsverordnungen es ausdrücklich zulassen.

§ 9

(1) Altgeld im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. folgende Noten, soweit sie beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht außer Kurs gesetzt worden sind (Altgeldnoten):
 - a) auf Reichsmark lautende Reichsbanknoten,
 - b) auf Rentenmark lautende Rentenbankscheine, mit Ausnahme der Rentenbankscheine zu 1 Rentenmark.

e) in Deutschland in Umlauf gesetzte Marknoten der Alliierten Militärbehörde, mit Ausnahme der Noten zu 1 Mark und zu $\frac{1}{2}$ Mark,

2. im Währungsgebiet bei Geldinstituten unterhaltene Reichsmarkguthaben, gleichviel, ob die Guthaben bereits fällig sind oder ob sie erst später fällig werden oder durch Kündigung fällig gemacht werden können (Altgeldguthaben).

(2) Geldinstitute im Sinne dieses Gesetzes sind die Banken, Bankgeschäfte, Sparkassen (mit Ausnahme der Bausparkassen), Kreditgenossenschaften, Girozentralen, Genossenschaftszentralen, ferner die Bank Deutscher Länder, die Landeszentralbanken, die Postscheckkämter, die Postsparkasse sowie alle sonstigen Kreditanstalten des öffentlichen Rechts.

§ 10

Das am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Währungsgebiet vorhandene Altgeld ist gemäß den folgenden Bestimmungen bis zum 26. Juni 1948 abzuliefern und anzumelden. Die Versäumung dieser Frist zieht grundsätzlich den Verlust aller Ansprüche aus den abzuliefernden Altgeldnoten und den anzumeldenden Altgeldguthaben nach sich.

§ 11

(1) Zur Anmeldung und Ablieferung verpflichtet sind mit Ausnahme der Geldinstitute, für die besondere Vorschriften erlassen werden, alle natürlichen und juristischen Personen, deren Wohnsitz, Sitz oder Ort der Niederlassung sich im Währungsgebiet befindet, oder die dort sonst steuerpflichtig sind (Verpflichtete).

(2) Altgeld natürlicher Personen ist mit einem in dreifacher Ausfertigung auszufüllenden Vordruck nach Anlage A zu diesem Gesetz abzuliefern und anzumelden. Abzulieferndes oder anzumeldendes Altgeld der Ehefrau eines Verpflichteten ist von diesem zusammen mit seinem eigenen Altgeld abzuliefern und anzumelden, sofern die Ehegatten nicht dauernd getrennt leben. Das gleiche gilt für abzulieferndes und anzumeldendes Altgeld solcher Kinder des Verpflichteten, die am 21. Juni 1948 das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben. Halten sich der Verpflichtete und solche Familienangehörigen des Verpflichteten, deren Altgeld er hiernach zusammen mit seinem eigenen Altgeld abzuliefern und anzumelden hat, während der Anmelde- und Ablieferungsfrist an verschiedenen Orten auf, so können diese Familienangehörigen ihr Altgeld unter Angabe des Namens und des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des in erster Linie Verpflichteten selbständig abliefern und anmelden. In diesem Falle haben die Ehefrau oder das jeweils älteste Familienmitglied zusammen mit ihrem eigenen Altgeld das Altgeld der bei ihnen befindlichen Familienmitglieder abzuliefern und anzumelden.

(3) Juristische Personen und Personenvereinigungen, mit Ausnahme der im Abs. 4 bezeichneten, jedoch einschließlich der Sozialversicherungsträger und des Stocks für Arbeitseinsatz, haben ihre Altgeldguthaben mit einem in dreifacher Ausfertigung auszufüllenden Vordruck nach Anlage B zu diesem Gesetz anzumelden und ihre Altgeldnoten bei der Anmeldung abzuliefern. Den juristischen Personen stehen gleich:

1. im Handelsregister eingetragene Einzelkaufleute hinsichtlich ihres zum Geschäftsvermögen gehörenden Altgeldes,
2. Personen, die für fremde Rechnung Bargeld verwalten oder Guthaben bei Geldinstituten unterhalten, hinsichtlich dieses fremden Geldes.

(4) Die Kassen der Gebietskörperschaften, der Postämter und der Postscheckkämter und die sonstigen Kassen der Postverwaltungen sowie die Kassen der Bahnverwaltungen haben ihre Bestände an Altgeldnoten bis zum 26. Juni 1948 auf ein Reichsmarkkonto bei einer Hauptumtauschstelle (§ 12 Abs. 1 Ziff. 1) einzuzahlen.

(5) Altgeld kann auch durch einen Bevollmächtigten des Verpflichteten oder des gesetzlichen Ver-

treters des Verpflichteten abgeliefert und angemeldet werden. Die Vertretungsmacht des Bevollmächtigten ist gegenüber der Umtauschstelle (§ 12) durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

§ 12

(1) Das Altgeld ist bei folgenden Stellen (Umtauschstellen) abzuliefern und anzumelden:

1. bei den Geldinstituten — mit Ausnahme der Bank Deutscher Länder, der Postscheckämter und der Postsparkasse — (Hauptumtauschstellen),
2. bei Hilfsumtauschstellen, die von den Landeszentralbanken hierzu ermächtigt oder angewiesen werden (Behörden und Betriebe mit einer größeren Zahl von Arbeitnehmern).

Bei Geldinstituten, die kein Neugeschäft betreiben oder keine Einlagen annehmen dürfen, kann Altgeld nicht abgeliefert oder angemeldet werden. Ablieferung und Anmeldung sind grundsätzlich nur einmal vorzunehmen. Weitere Ablieferungen und Anmeldungen sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur bei dem Geldinstitut statthaft, welches das Reichsmark-Abwicklungskonto (§ 13) führt.

(2) Wer bereits ein Altgeldguthaben bei einer oder mehreren Hauptumtauschstellen unterhält, hat das Altgeld, vorbehaltlich der Vorschriften der Abs. 3 und 4, bei einer dieser Hauptumtauschstellen abzuliefern oder anzumelden. Die Hauptumtauschstelle hat den abgelieferten Betrag dem bei ihr unterhaltenen Konto des Verpflichteten gutzuschreiben; führt sie für den Verpflichteten oder für seine Familienangehörigen zwei oder mehrere Konten, so hat sie den abgelieferten Betrag, wenn der Verpflichtete nichts anderes bestimmt, demjenigen der bei ihr unterhaltenen Konten gutzuschreiben, das in Ziff. 2 des Vordrucks A oder in Ziff. 9 des Vordrucks B zuerst aufgeführt ist. Die Einzahlung auf mehrere Konten ein und derselben Person ist unzulässig.

(3) Wer kein Altgeldguthaben bei einer Hauptumtauschstelle unterhält oder infolge einer Reise oder aus anderen Gründen verhindert ist, Altgeld bei einer Hauptumtauschstelle abzuliefern oder anzumelden, bei der er ein Altgeldguthaben unterhält, darf das Altgeld bei einer beliebigen Hauptumtauschstelle, mit Ausnahme der Landeszentralbanken, abliefern oder anmelden. Die Hauptumtauschstellen sind in diesen Fällen verpflichtet, das abgelieferte Altgeld auf das in Ziff. 2 des Vordrucks A oder in Ziff. 9 des Vordrucks B an erster Stelle aufgeführte Konto bei einer Hauptumtauschstelle zu überweisen oder, wenn der Verpflichtete kein Reichsmarkguthaben bei einer Hauptumtauschstelle besitzt, zu seinen Gunsten ein neues Reichsmarkkonto zu eröffnen. Sie können jedoch von dem neuen Kunden bis zum 20. August 1948 die Auflösung des Kontos binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Aufforderung verlangen, wenn der Kontoinhaber nicht zu dem Personenkreis gehört, aus dem sich die Kundschaft des Geldinstituts im Hinblick auf seinen besonderen Geschäftsbereich regelmäßig zusammensetzt.

Das Konto kann nur durch Überweisung auf ein Reichsmarkkonto bei einer anderen Hauptumtauschstelle aufgelöst werden. Die Hauptumtauschstelle, an die der Kunde den Reichsmarkbetrag zu überweisen wünscht, ist unter den vorstehenden Voraussetzungen zur Annahme des überwiesenen Reichsmarkbetrages zwecks Gutschrift desselben auf einem neu zu eröffnenden Reichsmarkkonto verpflichtet.

(4) Verpflichtete, deren Arbeitgeber von der zuständigen Landeszentralbank angewiesen oder ermächtigt ist, eine Hilfsumtauschstelle einzurichten, können ihr Altgeld und das von ihnen mitabzuliefernde oder mitanzumeldende Altgeld ihrer Familienangehörigen bei dieser Hilfsumtauschstelle abliefern und anmelden. Das abgelieferte Altgeld ist in diesen Fällen auf das bei einer Hauptumtauschstelle unterhaltene Konto des Verpflichteten zu über-

weisen, das in Ziff. 2 des Vordrucks A an erster Stelle aufgeführt ist. Unterhält der Verpflichtete kein Reichsmarkguthaben bei einer Hauptumtauschstelle, so ist der abgelieferte Altgeldbetrag auf ein neu zu eröffnendes Konto bei der Hauptumtauschstelle zu überweisen, die der Verpflichtete in diesem Falle in Ziff. 8 des Vordrucks A zu benennen hat. Die Vorschriften in Abs. 3 Satz 3 bis 5 finden entsprechende Anwendung.

(5) Bei Abgabe des Vordrucks A ist für jede Person, die in dem Vordruck unter Ziff. 1 aufgeführt ist, die Kennkarte (für Einwohner der britischen Besatzungszone: der blaue Personalausweis) vorzulegen, soweit die Person eine Kennkarte besitzt. Die Umtauschstelle locht das erste Blatt der Kennkarte in der rechten oberen Ecke. Wird bei der Abgabe des Vordrucks die Kennkarte des in erster Linie Verpflichteten (§ 11 Abs. 2 Satz 4) nicht vorgelegt, so können Ansprüche aus dem Altgeld erst geltend gemacht werden, wenn die Kennkarte dem Geldinstitut, welches das Reichsmark-Abwicklungskonto führt, nachträglich zur Lochung vorgelegt wird oder wenn das für den Verpflichteten zuständige Finanzamt entscheidet, daß auf die Vorlegung der Kennkarte verzichtet werden kann.

VIERTER ABSCHNITT

REICHSMARK-ABWICKLUNGSKONTO

§ 13

Die Abwicklung aller Ansprüche, die dem Verpflichteten und seinen Familienangehörigen (§ 11 Abs. 2) nach diesem Gesetz und späteren Gesetzen aus dem abgelieferten und angemeldeten Altgeld zustehen, wird von einer Hauptumtauschstelle (Abwicklungsbank) mit Hilfe eines „Reichsmark-Abwicklungskontos“ überwacht.

§ 14

(1) Wenn der Verpflichtete nichts anderes bestimmt, gilt als Reichsmark-Abwicklungskonto das Konto, auf das der abgelieferte Geldbetrag nach § 12 Abs. 2 bis 4 gutzuschreiben ist. Hat ein Verpflichteter keine Altgeldnoten abgeliefert, so gilt das angemeldete Konto bei der Hauptumtauschstelle als Reichsmark-Abwicklungskonto. Werden von einem Verpflichteten, der kein Altgeld abgeliefert hat, bei einer Hauptumtauschstelle mehrere Reichsmarkkonten angemeldet, so gilt als Reichsmark-Abwicklungskonto dasjenige der bei dieser Hauptumtauschstelle unterhaltenen Konten, das in Ziff. 2 des Vordrucks A oder in Ziff. 9 des Vordrucks B zuerst aufgeführt ist; unterhalten der Verpflichtete und seine Familienangehörigen bei dieser Hauptumtauschstelle keine Altgeldguthaben, so gilt das im Vordruck an erster Stelle aufgeführte Konto bei einer Hauptumtauschstelle als Reichsmark-Abwicklungskonto. Werden von einem Verpflichteten, der keine Altgeldnoten abgeliefert hat, bei einer Hilfsumtauschstelle mehrere Konten angemeldet, so gilt das im Vordruck an erster Stelle aufgeführte Konto bei einer Hauptumtauschstelle als Reichsmark-Abwicklungskonto. Wird von einem Verpflichteten, der keine Altgeldnoten abgeliefert hat, nur ein Postscheckkonto oder ein Konto bei der Postsparkasse angemeldet, so obliegen die in § 13 bezeichneten Aufgaben der Hauptumtauschstelle.

(2) Im Falle der Ablieferung oder Anmeldung von Altgeld durch einen Familienangehörigen (§ 11 Abs. 2 Satz 4) gilt das Reichsmark-Abwicklungskonto des in erster Linie Verpflichteten auch als Reichsmark-Abwicklungskonto seiner Familienangehörigen. Der Familienangehörige hat das Reichsmark-Abwicklungskonto unverzüglich dem Geldinstitut mitzuteilen, welches den abgelieferten Geldbetrag nach § 12 Abs. 2 bis 4 auf dem Konto dieses Familienangehörigen gutzuschreiben hat. Hat der Familienangehörige keine Altgeldnoten abgeliefert, so hat er das Reichsmark-Abwicklungskonto der Hauptumtauschstelle mitzuteilen, die er in Ziff. 2 des Vordrucks A an erster Stelle aufgeführt hatte; ist von ihm nur ein Postscheckkonto oder ein Konto bei der

Postsparkasse angemeldet worden, so hat er das Reichsmark-Abwicklungskonto der Hauptumtauschstelle mitzuteilen, bei der er den Anmeldevordruck unmittelbar oder durch Vermittlung einer Hilfs-umtauschstelle abgeben hatte.

(3) Die Vorschriften des Abs. 2 finden sinngemäß Anwendung auf Zweigniederlassungen von Unternehmungen und auf solche Personen, die Altgeld für fremde Rechnung abliefern oder anmelden. Anderkonten gelten jedoch als besondere Reichsmark-Abwicklungskonten.

FÜNFTER ABSCHNITT

ERSTAUSSTATTUNG DER ÖFFENTLICHEN HAND UND DER WIRTSCHAFT MIT NEUEM GELD

§ 15

Die Landeszentralbanken sind verpflichtet, die Länder und diese zugleich für die zu ihrem Bereich gehörenden anderen Gebietskörperschaften mit Beiträgen in Deutscher Mark in Höhe von einem Sechstel der Isteinnahmen der Länder und der anderen vorstehend bezeichneten Körperschaften und Verwaltungen in der Zeit vom 1. Oktober 1947 bis 31. März 1948 auszustatten.*) Als Isteinnahmen der Gebietskörperschaften gelten auch die Einnahmen ihrer Eigenbetriebe (Unternehmungen der Gebietskörperschaften, die keine selbständigen juristischen Personen sind). Durch Kreditaufnahme beschaffte Mittel und durch Finanzausgleichszahlungen entstandene Einnahmen sind bei den Isteinnahmen nicht mitzuzählen. Die Länder haben die von den Landeszentralbanken erhaltenen Beträge entsprechend unter Berücksichtigung der Finanzausgleichszahlungen auf die anderen Körperschaften und Verwaltungen zu verteilen.

§ 16

Die Bank Deutscher Länder ist verpflichtet, die Bahn- und Postverwaltungen des Währungsgebiets unmittelbar oder durch die Landeszentralbanken mit Beiträgen in Deutscher Mark in Höhe von einem Zwölftel ihrer Isteinnahmen in der Zeit vom 1. Oktober 1947 bis 31. März 1948 auszustatten.

§ 17

(1) In Anrechnung auf ihre späteren Ansprüche aus dem Umtausch von Altgeld erhalten Personen und Vereinigungen, die ihr Altgeld mit Vordruck B abzuliefern und anzumelden haben, sowie Gewerbetreibende und Angehörige freier Berufe auf Antrag eine in Deutscher Mark zahlbare Übergangshilfe für geschäftliche Zwecke (Geschäftsbetrag). Der Geschäftsbetrag bemisst sich nach der Zahl der von dem Anspruchsberechtigten beschäftigten Arbeitnehmer und der Höhe der von ihm unterhaltenen Altgeldguthaben. Er beträgt sechzig Deutsche Mark je Arbeitnehmer, höchstens jedoch eine Deutsche Mark für jede Reichsmark Altgeldguthaben.

(2) Die Zubilligung des Geschäftsbetrages ist bis zum 26. Juni 1948 bei der Abwicklungsbank (§ 13) zu beantragen. Hat der Anspruchsberechtigte sein Altgeld noch nicht abgeliefert und angemeldet, so ist der Antrag bei dem Geldinstitut einzureichen, das er als Abwicklungsbank in Aussicht genommen hat. In diesem Falle ist der Antragsteller verpflichtet, sein Altgeld bei diesem Geldinstitut abzuliefern und anzumelden.

(3) Der Geschäftsbetrag kann grundsätzlich nur bei der Abwicklungsbank in Anspruch genommen werden. Reichen jedoch die Altgeldguthaben des Anspruchsberechtigten bei der Abwicklungsbank nicht aus, um den Geschäftsbetrag, der ihm nach der Zahl seiner Arbeitnehmer zusteht, in voller Höhe auszunutzen, so kann der Rest des Geschäftsbetrages mit Zustimmung der Abwicklungsbank bei anderen Geldinstituten erhoben werden, wenn und soweit der

*) In dem Gesetz für die britische Zone sind die folgenden Sätze eingefügt: Der Gesamtbetrag der Erstaussstattung der Länder erhöht sich um ein Sechstel der Isteinnahmen der Zone in dem vorstehend bezeichneten Zeitraum. Die Aufteilung dieses zusätzlichen Betrages auf die Länder wird durch eine Durchführungsverordnung geregelt.

Anspruchsberechtigte bei den anderen Geldinstituten ausreichende Altgeldguthaben unterhält.

(4) Die Geldinstitute, mit Ausnahme der Post-scheckämter und der Postsparkasse, sind im Rahmen der vorstehenden Vorschriften zur Auszahlung des Geschäftsbetrages verpflichtet. Kredite dürfen von den Kreditinstituten, mit Ausnahme der Bank Deutscher Länder, bis zum 26. Juni 1948 nicht gewährt werden.

SECHSTER ABSCHNITT

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 18

(1) Aufträge auf Überweisung von Reichsmarkbeträgen, die ein Geldinstitut oder eine Postanstalt vor dem 21. Juni 1948 erhalten hat, sind auch danach noch in Reichsmark auszuführen; dies gilt auch dann, wenn das Geldinstitut oder die Postanstalt den Auftrag erst nach dem 20. Juni 1948 an das ausführende Geldinstitut weitergeleitet hat. Aufträge auf Überweisung von Reichsmarkbeträgen, die ein Geldinstitut oder eine Postanstalt am 21. Juni 1948 oder danach erhält, sind als unausführbar zurückzugeben.

(2) Aufträge auf Barauszahlung von Reichsmarkbeträgen zu Lasten eines Altgeldguthabens dürfen nach dem 20. Juni 1948 nicht mehr ausgeführt werden. Zur Auszahlung bereitgestellte Beträge sind auf das Konto des Auftraggebers zurückzuüberweisen.

(3) Postanweisungen über Reichsmarkbeträge dürfen nach dem 20. Juni 1948 nicht mehr durch Barzahlung ausgeführt werden. Zur Auszahlung bereitgestellte Beträge sind auf ein Reichsmarkkonto des Empfängers bei einem Geldinstitut zu überweisen. Das Konto ist von der ausführenden Postanstalt bei dem Empfänger zu erfragen.

§ 19

Es ist verboten, Reichsbanknoten, Rentenbank-scheine, in Deutschland in Umlauf gesetzte Noten der Alliierten Militärbehörde, Reichspfennigmünzen oder Rentenpfennigmünzen in das Währungsgebiet einzuführen oder aus ihm auszuführen.

§ 20

Wer mit der Absicht, den Zweck dieses Gesetzes zu vereiteln, den Vorschriften dieses Gesetzes oder der Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz zuwiderhandelt oder in den Erklärungen gemäß den Anlagen A und B zu diesem Gesetz vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark oder mit beiden Strafen bestraft. Straffrei bleibt, wer Altgeldnoten vernichtet, statt sie abzuliefern. Die deutschen Gerichte werden, vorbehaltlich der Vorschriften von Artikel VI, Ziff. 10 des Militärregierungsgesetzes Nr. 2 ermächtigt, im Falle von Verstößen gegen dieses Gesetz die Gerichtsbarkeit auszuüben.

§ 21

Vorbehaltlich von Sonderregelungen finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung auf:

- 1) Personen, die der deutschen Steuergesetzgebung nicht unterliegen oder deren Befugnisse unmittelbar mit der Besetzung verknüpft sind.
- 2) Verschleppte Personen, die in Lagern leben oder für die sonst im Zusammenhang mit der Währungsreform besondere Vorschriften erlassen werden.

§ 22

Für Altgeld der in § 21 Ziff. 1 bezeichneten Personen gelten die folgenden Vorschriften:

- a) soweit solche Personen nach Maßgabe besonderer Durchführungsbestimmungen, die von der Militärregierung erlassen werden, berechtigt sind, ihr Altgeld ganz oder teilweise durch Zahlstellen der Militärregierung umzutauschen, haben sie das Altgeld bei diesen Zahlstellen abzuliefern.
- b) soweit solche Personen Altgeld besitzen, das nicht nach Buchstabe a) zum Umtausch zugelassen ist, ist es bis zum 26. Juni 1948 bei der

nächsten Zweiganstalt der Landeszentralbank „für Rechnung der Bank Deutscher Länder“ zu hinterlegen, die damit nach den Weisungen der Alliierten Bankkommission zu verfahren hat.

§ 23

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die Altgeldbestände der Besatzungsmächte, deren Umwandlung von der Bank Deutscher Länder nach den Weisungen der Militärregierung durchgeführt wird.

§ 24

Die Alliierte Bankkommission wird ermächtigt, Verordnungen zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes zu erlassen.

§ 25

Der deutsche Wortlaut dieses Gesetzes ist der amtliche Wortlaut. Die Vorschriften der Militärregierungs-Verordnung Nr. 3 und des Art. II Ziff. 5 des Militärregierungs-Gesetzes Nr. 4 finden auf diesen Wortlaut keine Anwendung.

§ 26

Dieses Gesetz tritt in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden am 20. Juni 1948 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

Gesetz Nr. 62

Zweites Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Emissionsgesetz)

§ 1

Notenausgaberecht der Bank Deutscher Länder

(1) Der Bank Deutscher Länder wird hierdurch das ausschließliche Recht verliehen, im Währungsgebiet (Gesetz Nr. 61 — Währungsgesetz) Banknoten und Münzen auszugeben. Die Banknoten und Münzen lauten auf Deutsche Mark oder Pfennig.

(2) Für eine Übergangszeit von höchstens zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kann die Bank Deutscher Länder auch Noten ausgeben, die nicht ihren Namen tragen.

(3) Die Bank Deutscher Länder hat die Stückelung und die Unterscheidungsmerkmale der von ihr ausgegebenen Noten und Münzen öffentlich bekanntzugeben.

§ 2

Ersatz für beschädigte Noten

(1) Die Bank Deutscher Länder hat für beschädigte Noten und Münzen Ersatz zu leisten, wenn der ihr vorgelegte Teil einer von ihr ausgegebenen Note oder Münze größer ist als die Hälfte.

(2) Die Bank Deutscher Länder ist nicht verpflichtet, für vernichtete, verlorengegangene oder verfälschte Noten oder Münzen Ersatz zu leisten.

§ 3

Aufruf von Noten

(1) Die Bank Deutscher Länder kann die von ihr ausgegebenen Noten und Münzen jederzeit aufrufen. Mit Ablauf des Tages, zu dem die Geldzeichen aufgerufen werden, verlieren sie ihre Eigenschaft als gesetzliche Zahlungsmittel.

(2) Die aufgerufenen Noten und Münzen sind von der Bank Deutscher Länder innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt, zu dem sie aufgerufen sind, auf Verlangen gegen gesetzliche Zahlungsmittel umzutauschen. Der Aufruf und die Umtauschfrist sind öffentlich bekanntzumachen.

(3) Mit Ablauf der Umtauschfrist erlischt der Anspruch gegen die Bank Deutscher Länder aus den aufgerufenen Noten und Münzen.

(4) Die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Noten sind spätestens bis zum 31. Dezember 1952 aufzurufen.

§ 4

Aufruf von Kleingeld

(1) Die Bank Deutscher Länder hat die gemäß § 1 Abs. 2 Ziff. 2 des Ersten Gesetzes zur Neuordnung

des Geldwesens im Währungsgebiet noch umlaufenden Geldzeichen mit tunlichster Beschleunigung aus dem Verkehr zu ziehen und durch eigene Noten oder Münzen zu ersetzen.

(2) Sie hat das Recht, jene Geldzeichen jeder Zeit aufzurufen. Aufgerufen werden müssen:

(A) bis zum 31. August 1948:

	Ursprünglicher Nennwert	Geltung in Deutschen Pfennig
(aa) Alliierte Militärmark-Noten	1 Mark 1/2 Mark	10 5
(bb) Rentenbankscheine	1 Rentenmark	10
(cc) Münzen	5 Reichspfennig 1 Reichspfennig oder Rentenpfennig	1/2 1/10
(dd) Behelfsgeldscheine der Länder des französischen Besatzungsgebietes	5 Pfennig	1/2

(B) bis zum 31. Mai 1949:

(aa) Münzen	50 Reichspfennig 10 Reichspfennig	5 1
(bb) Behelfsgeldscheine der Länder des französischen Besatzungsgebietes	50 Pfennig 10 Pfennig	5 1

(3) Für den Aufruf dieser Geldzeichen gelten die Vorschriften des § 3 entsprechend.

§ 5

Umlaufgrenze

(1) Der Umlauf von Noten und Münzen der Bank Deutscher Länder soll den Betrag von zehn Milliarden Deutsche Mark nicht überschreiten.

(2) Über die im Abs. 1 gezogene Grenze hinaus darf die Bank Deutscher Länder Noten und Münzen nur in Umlauf setzen, wenn mindestens dreiviertel der Mitglieder des Zentralbankrates und mindestens sechs Länder zustimmen.

Solche Erhöhungen des Notenumlaufes dürfen jeweils nicht mehr als eine Milliarde Deutsche Mark betragen.

§ 6

Mindestreserven

(1) Die Bank Deutscher Länder soll die Mindestreserven der Geldinstitute so festsetzen, daß sich belaufen:

(a) Die Mindestreserven der Landeszentralbanken auf mindestens zwölf und höchstens dreißig vom Hundert ihrer Giroverbindlichkeiten.

(b) Die Mindestreserven der anderen Geldinstitute auf mindestens acht und höchstens zwanzig vom Hundert ihrer Sichtverbindlichkeiten und auf mindestens vier und höchstens zehn vom Hundert ihrer befristeten Verbindlichkeiten und Spareinlagen. Die Landeszentralbanken halten ihre Mindestreserven als Guthaben bei der Bank Deutscher Länder, die übrigen Geldinstitute bei der Landeszentralbank.

(2) Bis der Zentralbankrat der Bank Deutscher Länder die Mindestreserven der Geldinstitute anderweitig festsetzt, haben:

(a) die Landeszentralbanken bei der Bank Deutscher Länder im Monatsdurchschnitt Giroguthaben in Höhe von zwanzig vom Hundert ihrer Giroverbindlichkeiten,

(b) die übrigen Geldinstitute mit Einschluß der Postscheckämter und der Postsparkassen bei der Landeszentralbank im Monatsdurchschnitt Guthaben in Höhe von zehn vom Hundert ihrer Sichtverbindlichkeiten und in Höhe von fünf vom Hundert ihrer befristeten Verbindlichkeiten und der Spareinlagen zu halten. Ländliche Kreditgenossenschaften, die einer Zentralkasse angeschlossen sind und kein Girokonto bei der Landeszentralbank halten, können ihre Mindestreserven mittelbar durch ihre Zentralkassen halten, haben aber in diesem Falle mindestens in gleicher Höhe Guthaben bei der Zentralkasse zu halten.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 finden auf Grundkreditanstalten, Kommunalkreditanstalten, Schiffbeleihungsbanken und ähnliche Geldinstitute, deren Geschäftsgegenstand im wesentlichen die Gewährung langfristiger Darlehen unter Bildung besonderer Deckungsmassen für die zur Ausleihung aufgenommenen Gelder ist, nur für ihre sonstigen bankgeschäftlichen Verbindlichkeiten Anwendung.

§ 7

Strafbestimmungen

1. Mit Gefängnis bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 100 000 Deutsche Mark oder mit beiden Strafen wird bestraft:

(1) Wer unbefugt Geldzeichen (Marken, Münzen, Scheine oder sonstige Urkunden, die geeignet sind, im Zahlungsverkehr an Stelle der gesetzlich zugelassenen Münzen oder Banknoten verwendet zu werden) oder unverzinsliche Inhaberschuldverschreibungen ausgibt, gleichviel, ob die Geldzeichen oder Inhaberschuldverschreibungen auf Deutsche Mark lauten oder eine andere Wertbezeichnung enthalten.

(2) Wer wissentlich Geldzeichen oder unverzinsliche Inhaberschuldverschreibungen, die unbefugt ausgegeben worden sind, oder wer außerhalb des Währungsgebietes ausgegebene Geldzeichen oder unverzinsliche Schuldverschreibungen, die ausschließlich oder neben anderen Wertbestimmungen auf Deutsche-Mark-Währung lauten, zu Zahlung im Währungsgebiet verwendet.

2. Der Versuch ist strafbar.

3. Die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, können eingezogen werden. Kann keine bestimmte Person verfolgt und verurteilt werden, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

4. Die deutschen Gerichte werden, vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels VI Ziff. 10 des Militärregierungsgesetzes Nr. 2 ermächtigt, im Falle von Verstößen gegen dieses Gesetz die Gerichtsbarkeit auszuüben.

§ 8

Befugnisse der Alliierten Bankkommission

(1) Die Alliierte Bankkommission wird ermächtigt, Verordnungen zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes zu erlassen.

(2) Die Bank Deutscher Länder hat eine Währungsabteilung zu errichten, deren Aufgabe es ist, unter Mitwirkung ständiger Vertreter aus Handel, Landwirtschaft und Gewerbe die Auswirkungen der Gesetze zur Neuordnung des Geldwesens zu beobachten und den Zentralbankrat der Bank Deutscher Länder bei der Vorbereitung von Ergänzungsanweisungen zu beraten, die zur Durchführung der Währungsreform erlassen werden müssen. Die Entwürfe solcher Anweisungen sind nach Zustimmung des Zentralbankrates der Alliierten Bankkommission vorzulegen.

Die Alliierte Bankkommission bestimmt, ob eine von ihr genehmigte Anweisung von der Bank oder von ihr selbst erlassen wird.

§ 9

Schlußvorschriften

(1) Der deutsche Wortlaut dieses Gesetzes ist der amtliche Wortlaut. Die Vorschriften der Militärregierungs-Verordnung Nr. 3 und der Artikel II Ziff. 5 des Militärregierungs-Gesetzes Nr. 4 finden auf diesen Wortlaut keine Anwendung.

(2) Dieses Gesetz tritt in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden am 20. Juni 1948 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

Gesetz Nr. 63

Drittes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz)

TEIL I

Reichsmarkguthaben bei Geldinstituten

ERSTER ABSCHNITT

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Für die Anwendung dieses Gesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. **Altgeldguthaben:** Alle Reichsmarkguthaben bei Geldinstituten im Währungsgebiet (Ziff. 5), auch die Reichsmarkguthaben, die erst durch die Einzahlung der auf Grund des Währungsgesetzes abzuliefernden Altgeldnoten entstanden sind.

a) **Altgeldguthaben, Gruppe I:** Alle Altgeldguthaben, die nach § 10 und § 11 Abs. 2, 3 des Währungsgesetzes mit Vordruck A oder B anzumelden waren, mit Ausnahme der in (c) (cc) bis (gg) bezeichneten juristischen Personen und Vereinigungen, zuzüglich der durch Einzahlung von ablieferungspflichtigen Altgeldnoten entstandenen Altgeldguthaben und unter Einschluß der Reichsmarkbeträge, die nach den Vorschriften des Währungsgesetzes nachträglich auf diesen Konten eingehen.

b) **Altgeldguthaben, Gruppe II:** Die Altgeldguthaben der Geldinstitute.

c) **Altgeldguthaben, Gruppe III:** Die Altgeldguthaben folgender Personen und Vereinigungen:

aa) der Kassen von Gebietskörperschaften und ihrer Behörden (Kassen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, Kassen der zonalen Stellen, Kassen der Behörden und Einrichtungen der Länder, Regierungsbezirke, Kreise, Städte, Gemeinden usw. unter Einschluß von Eigenbetrieben der öffentlichen Hand ohne eigene Rechtspersönlichkeit),

bb) der Bahn- und Postverwaltungen,

cc) der Gemeinsamen Außenhandelskasse und der Staatlichen Erfassungsgesellschaft für öffentliches Gut,

dd) der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände und aller sonstigen von der Militärregierung aufgelösten Organisationen,

ee) des Reichs und seiner Behörden und Einrichtungen (insbesondere auch Wehrmacht, OT usw.),

ff) der Reichsbank,

gg) der Metallurgischen Forschungsgesellschaft, der Wirtschaftlichen Forschungsgesellschaft und anderer für die Zwecke der Kriegsfinanzierung oder Kriegsführung errichteten Gesellschaften im unmittelbaren oder mittelbaren Besitz eines der zu dd) bis ff) bezeichneten Rechtsträger.

d) **Altgeldguthaben, Gruppe IV:** Die Altgeldguthaben aller Personen oder Vereinigungen, die ihren Wohnsitz, Sitz oder Ort der Niederlassung nicht im Währungsgebiet haben, es sei denn, daß sie dort steuerpflichtig sind; ferner ohne Rücksicht auf die Person des Kontoinhabers die Altgeldguthaben auf Konten, die der Ansammlung der in den Denazifizierungsverfahren verhängten und zur Unterstützung

der Opfer des Faschismus bestimmten Sühnebeträge dienen.

2. Neugeldguthaben: Alle in Deutscher Mark bei einem Geldinstitut begründeten Guthaben.

3. Familie: Der Ehemann, die nicht dauernd von ihm getrennt lebende Ehefrau und die Kinder, die am 21. Juni 1948 das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben, gleichviel, ob sie im elterlichen Haushalt leben oder nicht.

4. Unternehmen: Alle Personen und Vereinigungen, die ihr Altgeld nach § 11 Abs. 3 des Währungsgesetzes mit Vordruck B abzuliefern und anzumelden hatten. Nicht als Unternehmen gelten jedoch die unter Ziff. 1 c zu cc) bis gg) aufgeführten Personen und Vereinigungen.

5. Währungsgebiet: Land Bayern, Land Bremen, Land Hessen, Land Württemberg-Baden, Land Niedersachsen, Land Nordrhein-Westfalen, Land Schleswig-Holstein, Hansestadt Hamburg, Land Baden, Land Rheinland-Pfalz und Land Württemberg-Hohenzollern.

(2) Für folgende Ausdrücke gelten die Begriffsbestimmungen des Währungsgesetzes (WG):

1. Abwicklungsbank (§ 13 WG),
2. Geldinstitute (§ 9 Abs. 2 WG),
3. Geschäftsbetrag (§ 17 WG),
4. Hauptumtauschstelle (§ 12 Abs. 1 Ziff. 1 WG),
5. Kopfbetrag (§ 6 WG),
6. Reichsmark-Abwicklungskonto (§ 14 WG).

§ 2

Umwandlung und Ablösung der Altgeldguthaben

(1) Die Altgeldguthaben der Gruppe I werden grundsätzlich in der Weise in Neugeldguthaben umgewandelt, daß den Inhabern für je zehn Reichsmark eine Deutsche Mark gutgeschrieben wird. Hier- von ist die Hälfte frei verfügbar (Freikonto); die andere Hälfte wird einem gesperrten Konto (Fest- konto) gutgeschrieben, über dessen Behandlung innerhalb von 90 Tagen entschieden werden wird. Darüber hinaus kann den Inhabern der Altgeld- guthaben ein weiterer Anspruch im Höchstbetrage von einer Deutschen Mark für je zehn Reichsmark Altgeldguthaben gewährt werden. Die Militärrereg- ierung bestimmt nach Anhörung der deutschen gesetz- gebenden Körperschaften Umfang und Art dieses Anspruchs.

(2) Die Altgeldguthaben der Gruppe II erlöschen am 10. Juli 1948.

(3) Auf Altgeldguthaben der Gruppe III findet § 9 Anwendung.

(4) Die Altgeldguthaben der Gruppe IV sind von den Geldinstituten ohne weiteres nach Abs. 1 in Neugeldguthaben umzuwandeln.

ZWEITER ABSCHNITT

WEITERE BESTIMMUNGEN FÜR ALTGELD- GUTHABEN, GRUPPE I

§ 3

Freigabe der Altgeldguthaben zur Umwandlung in Neugeldguthaben

(1) Soweit in diesem Gesetz oder in den Durch- führungsvorschriften zu diesem Gesetz nichts an- deres vorgeschrieben oder zugelassen wird, dürfen die Geldinstitute Altgeldguthaben der Gruppe I erst nach Freigabe durch die zuständige Abwicklungs- bank in Neugeldguthaben umwandeln.

(2) Die Abwicklungsbank darf Altgeldguthaben nur unter den in den §§ 4 bis 7 bestimmten Voraus- setzungen zur Umwandlung in Neugeldguthaben freige- ben.

§ 4

Anrechnung der Kopfbeträge und der Geschäfts- beträge

Die nach § 6 des Währungsgesetzes in Deutscher Mark ausgezahlten Kopfbeträge und die nach § 17

des Währungsgesetzes in Deutscher Mark erhobenen Geschäftsbeträge werden auf die Beträge in Deut- scher Mark, die den Altgeldbesitzern nach § 2 Abs. 1 zustehen, grundsätzlich voll angerechnet. Demgemäß vermindert sich der Anspruch auf Umwandlung von Altgeldguthaben in Neugeldguthaben

- a) zum Ausgleich der Kopfbeträge um je fünfhundertvierzig Reichsmark für den Inhaber des Reichsmark-Abwicklungs- kontos und für jede Person, die zu seiner Familie gehört,
- b) zum Ausgleich des Geschäftsbetrages um je zehn Reichsmark für jede Deutsche Mark des Geschäftsbetrages.

§ 5

Sofortfreigabe

(1) Von dem Gesamtbetrag der Altgeldguthaben einer alleinstehenden Person oder einer Familie, die nach Abzug der im § 4 bezeichneten Beträge ver- bleibt, können sofort fünftausend Reichsmark zur Umwandlung in Neugeldguthaben freigegeben wer- den. Dieser Betrag erhöht sich für Gewerbetreibende und Angehörige freier Berufe auf zehntausend Reichsmark, wenn der Antragsteller eine Unbedenk- lichkeitsbescheinigung des Finanzamts beibringt.

(2) Der Gesamtbetrag der Altgeldguthaben eines Unternehmens, der nach Abzug der in § 4 bezeich- neten Beträge verbleibt, ist auf Antrag zur Um- wandlung in Neugeldguthaben freizugeben, wenn der Antragsteller eine Unbedenklichkeitsbescheini- gung des Finanzamts beibringt. Auf die Unbedenk- lichkeitsbescheinigung kann verzichtet werden, wenn das Unternehmen durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitsamtes oder durch Lohnsteuerlisten nach- weist, daß es mindestens zwanzig Arbeitnehmer beschäftigt.

§ 6

Freigabe der restlichen Altgeldguthaben

(1) Über ein Guthaben, das dem Verfügungsverbot des § 2 Abs. 1 Satz 2 unterliegt, darf auch nach etwaiger Aufhebung dieses Verbots nur verfügt werden, wenn das Finanzamt nach Durchführung des im § 7 vorgesehenen Verfahrens Verfügungen über das Guthaben genehmigt.

(2) Ebenso darf der Teil der Altgeldguthaben, der nach Abzug der im § 4 bezeichneten Beträge und der nach § 5 freigegebenen Beträge verbleibt, nur mit Genehmigung des Finanzamts zur Umwandlung in Neugeldguthaben freigegeben werden.

§ 7

Überprüfung der Altgeldguthaben durch das Finanz- amt

(1) Das Finanzamt hat auf Grund der Vordrucke A und B zu prüfen, ob die Steuerpflichtigen ihre Steuerpflicht erfüllt haben. Soweit dieses Gesetz und die dazu ergehenden Durchführungsverordnungen nicht etwas anderes bestimmen, ist dabei nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung zu verfahren.

(2) Wird auf Grund der im Abs. 1 vorgesehenen Prüfung ein Strafverfahren wegen Steuerhinter- ziehung zum eigenen Vorteil eingeleitet, so ist eine vom Täter verwirkte Geldstrafe in Reichsmark fest- zusetzen, wenn der hinterzogene Betrag zweitausend Reichsmark übersteigt. Steht die Steuerhinterziehung in Verbindung mit gesetzwidrigen Geschäften, so ist die Geldstrafe so zu bemessen, daß sie zusammen mit der den Gegenstand des Vergehens bildenden Steuerschuld mindestens den Reichsmarkbetrag er- reicht, den der Beschuldigte durch gesetzwidrige Geschäfte erworben hat. Sind die gesetzwidrigen Geschäfte nicht nachhaltig getätigt worden, so kann von der vorstehenden Vorschrift abgewichen wer- den, soweit dies zur Vermeidung von erheblichen Härten für den Beschuldigten oder seine Familien- angehörigen erforderlich ist.

(3) In den Fällen des Abs. 2 ist die Steuerschuld und die Geldstrafe aus dem Vermögen des Täters wie folgt beizutreiben:

1. Zunächst sind die Ansprüche des Täters auf Umwandlung seines Altgeldguthabens in Neugeldguthaben als verfallen zu erklären, soweit die noch nicht umgewandelten Altgeldguthaben den Betrag der Steuerschuld und der Geldstrafe nicht übersteigen. Wegen eines etwaigen Restes der Altgeldguthaben ist die Umwandlung in Neugeldguthaben zu genehmigen.

2. Reichen die noch nicht umgewandelten Altgeldguthaben zum Ausgleich der Steuerschuld und der Geldstrafe nicht aus, so ist der verbleibende Restbetrag auf Deutsche Mark umzustellen; dabei ist für je zehn Reichsmark eine Deutsche Mark in Ansatz zu bringen.

3. Alsdann ist ein Guthaben des Täters auf einem durch Umwandlung von Altgeldguthaben in Neugeldguthaben entstandenen Festkonto (§ 2 Abs. 1) für verfallen zu erklären, soweit dieses Guthaben die Hälfte des sich nach Ziff. 2 ergebenden Deutsche-Mark-Betrages nicht übersteigt.

4. Der danach verbleibende Restbetrag ist aus dem sonstigen Vermögen des Täters beizutreiben.

(4) Soweit Familienangehörige des Täters nach der Reichsabgabenordnung und den Steuergesetzen für die Steuerschuld und die Geldstrafe haften, gelten für die Beitreibung die Vorschriften des Abs. 2 entsprechend. Soweit der Reichsmarkgegenwert der in Deutscher Mark begetriebenen Teile der Steuerschuld und der Geldstrafe zuzüglich der für verfallen erklärten Altgeldguthaben und Festkonten den Gesamtbetrag der Altgeldguthaben des Täters und gegebenenfalls seiner Familie vor deren Umwandlung nicht übersteigt, sind die in Deutscher Mark begetriebenen Beträge für Rechnung des Landes an die Landeszentralbank abzuführen und zur Tilgung von Ausgleichsforderungen (§ 11) zu verwenden.

§ 8

Behandlung der nichtgemeldeten Altgeldguthaben der Gruppe I

(1) Aus Altgeldguthaben der Gruppe I, die nicht innerhalb der Frist des § 10 des Währungsgesetzes ordnungsgemäß angemeldet worden sind, können Ansprüche auf Umwandlung in Neugeldguthaben nicht geltend gemacht werden. Für ehemalige Kriegsgefangene wird eine Durchführungsverordnung nähere Bestimmungen treffen.

(2) Das für den Kontoinhaber zuständige Finanzamt kann gegen die Versäumung der im Abs. 1 bezeichneten Frist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren. Einem Antrage auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist zu entsprechen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß er ohne eigenes Verschulden außerstande war, das Altgeldguthaben rechtzeitig anzumelden. Wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand versagt, so kann der Antragsteller binnen einer Frist von einem Monat seit dem Zugang des Bescheides des Finanzamts eine gerichtliche Entscheidung beantragen. Für die Entscheidung über solche Anträge sind die Verwaltungsgerichte, und wo Verwaltungsgerichte noch nicht bestehen, die ordentlichen Gerichte zuständig.

(3) Wird dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entsprochen, so hat der Antragsteller die meldepflichtigen Altgeldguthaben binnen einer Frist von einer Woche nach dem Zugang des Bescheides über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach den Vorschriften des Währungsgesetzes bei einer Hauptumtauschstelle unter Beifügung des Bescheides anzumelden. Die Vorschriften des Währungsgesetzes finden auf diese Meldung und auf die weitere Behandlung solcher Altgeldguthaben sinngemäß Anwendung.

DRITTER ABSCHNITT ALTGELDGUTHABEN, GRUPPE III

§ 9

Soweit dieses Gesetz und die dazu ergehenden Durchführungsverordnungen nicht etwas anderes bestimmen, begründen die nichtmeldepflichtigen Altgeldguthaben keinen Anspruch auf Umwandlung in Neugeldguthaben. Diese Altgeldguthaben erlöschen.

VIERTER ABSCHNITT

DECKUNG DER AUS DER UMSTELLUNG DES GELDWESENS HERVORGEHENDEN VERBINDLICHKEITEN DER GELDINSTITUTE

§ 10

Deckung durch flüssige Mittel

(1) Den Geldinstituten, mit Ausnahme der Landeszentralbanken und der Bank Deutscher Länder, werden für je hundert Deutsche Mark ihrer Verbindlichkeiten aus Einlagen, die durch Umwandlung von Altgeldguthaben entstanden sind, von der Landeszentralbank

- a) fünfzehn Deutsche Mark, soweit es sich um Sichtverbindlichkeiten, und
 - b) sieben und eine halbe Deutsche Mark, soweit es sich um befristete Verbindlichkeiten oder Spareinlagen handelt,
- auf Girokonto gutgeschrieben.

(2) Den Landeszentralbanken werden für je hundert Deutsche Mark ihrer aus der Umstellung des Geldwesens hervorgehenden Verbindlichkeiten aus Einlagen dreißig Deutsche Mark von der Bank Deutscher Länder gutgeschrieben.

(3) Die zu Beginn des 21. Juni 1948 bei den Geldinstituten vorhandenen Bestände an Kleingeldzeichen, die auf Deutsche Mark umgestellt sind, werden auf die nach den Abs. 1 und 2 vorzunehmenden Gutschriften angerechnet.

§ 11

Deckung durch Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand

(1) Den Geldinstituten wird, soweit ihre Vermögenswerte unter Einrechnung der im § 10 bezeichneten flüssigen Mittel zur Deckung der aus der Umstellung des Geldwesens hervorgehenden Verbindlichkeiten nicht ausreichen, nach näherer Vorschrift einer Durchführungsverordnung eine mit drei vom Hundert jährlich verzinsliche Ausgleichsforderung gegen die öffentliche Hand zugeteilt. Die Zuteilung der Ausgleichsforderung kann nach Anhörung der Landeszentralbank von der Erfüllung von Auflagen der Bankaufsichtsbehörde abhängig gemacht werden. Jedes Geldinstitut, das hiernach Ausgleichsforderungen erhält, hat seine Rechte aus Ansprüchen der im § 14 bezeichneten Art auf das Land zu übertragen, in dem es seinen Sitz hat.

(2) Schuldner der im Abs. 1 bezeichneten Ausgleichsforderungen sind gegenüber der Bank Deutscher Länder und den Postsparkassen das Vereinigte Wirtschaftsgebiet und die Länder des französischen Besatzungsgebiets, gegenüber den übrigen Geldinstituten die Länder.

(3) Die Landeszentralbank ist berechtigt, Ausgleichsforderungen eines Geldinstituts ihres Bezirks, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Zahlungsbereitschaft des Geldinstituts erforderlich ist, zu beleihen oder in besonderen Fällen anzukaufen. Sie kann verlangen, daß das Geldinstitut eine von ihr übernommene Ausgleichsforderung zurückerwirbt, wenn der Grund für den Ankauf nachträglich wegfällt. Ebenso ist die Bank Deutscher Länder berechtigt, Ausgleichsforderungen der Landeszentralbanken zu beleihen oder anzukaufen.

(4) Die Ausgleichsforderungen der Geldinstitute dürfen nur von Geldinstituten und nur zum Nennwert veräußert und erworben werden. Sie sind in

den Bilanzen der Geldinstitute zum Nennwert einzusetzen.

§ 12

Ausstattung der Geldinstitute mit einem angemessenen Eigenkapital

(1) Die Zuteilung von Ausgleichsforderungen an die Geldinstitute ist grundsätzlich so zu bemessen, daß die Vermögenswerte ausreichen, um neben den aus der Umstellung des Geldwesens hervorgehenden Verbindlichkeiten der Geldinstitute sowie den auf Deutsche Mark umgestellten nichtbankgeschäftlichen Verbindlichkeiten auch ein angemessenes Eigenkapital zu decken. Das Nähere hierfür bestimmt eine Durchführungsverordnung.

(2) War ein Geldinstitut vor der Umstellung ohne Eigenkapital, so kann an die Zuteilung der Ausgleichsforderung der Vorbehalt geknüpft werden, daß sie in Höhe des auf die Ausstattung mit einem vorläufigen Eigenkapital entfallenden Betrages dem Land zur angemessenen Verwendung wieder zur Verfügung zu stellen ist, sobald das Geldinstitut ein angemessenes Eigenkapital anderweitig beschafft hat.

(3) Bei Geldinstituten, die der Zuteilung einer Ausgleichsforderung gegen die öffentliche Hand nicht bedürfen, soll das Eigenkapital nach der Umstellung der Bilanz auf Deutsche Mark den Betrag von hundert Deutsche Mark für je hundert Reichsmark des in der Bilanz zum 31. Dezember 1947 ausgewiesenen Eigenkapitals nicht übersteigen. Ein etwaiger Überschuß über diesen Betrag fällt nach näherer Bestimmung einer Durchführungsverordnung der öffentlichen Hand zu.

TEIL II

Schuldverhältnisse

ERSTER ABSCHNITT

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 13

Begriffsbestimmungen

(1) Schuldverhältnisse im Sinne dieses Gesetzes sind alle auf die Zahlung einer Geldsumme gerichteten Forderungen (einschließlich Gerichtskosten und Strafen) mit Ausnahme der Guthaben bei Geldinstituten.

(2) Allgemeine Schuldverhältnisse im Sinne dieses Gesetzes sind alle Schuldverhältnisse (Abs. 1) mit Ausnahme der Ansprüche aus Pfandbriefen und verwandten Schuldverschreibungen sowie der Versicherungsansprüche (einschließlich der Ansprüche aus Bausparverträgen).

(3) Reichsmarkverbindlichkeiten und Reichsmarkforderungen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Verbindlichkeiten und Forderungen aus vor dem 21. Juni 1948 begründeten Schuldverhältnissen (Abs. 1), die auf Reichsmark, Rentenmark oder Goldmark lauten oder nach den vor dem Inkrafttreten des Währungsgesetzes in Geltung gewesenen Vorschriften in Reichsmark zu erfüllen gewesen wären. Auf Reichsmarkverbindlichkeiten, die bei Beginn des 21. Juni 1948 bereits erloschen waren, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

(4) Angehörige der Vereinten Nationen im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Personen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Staatsangehörige der in der Anlage verzeichneten Länder sind,
2. juristische Personen und Personenvereinigungen, die nach den Gesetzen eines der in Ziff. 1 bezeichneten Länder errichtet worden sind.

Dies gilt nicht für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, bei denen die vorstehenden Voraussetzungen am 8. Mai 1945 nicht zutrafen.

§ 14

Verbindlichkeiten des Reichs und gleichgestellte Verbindlichkeiten

Vorbehaltlich einer allgemeinen Regelung für die Ansprüche der im § 13 Abs. 4 bezeichneten Per-

sonen und Vereinigungen finden die Vorschriften im Zweiten, Dritten und Vierten Abschnitt von Teil II dieses Gesetzes auf folgende Reichsmarkverbindlichkeiten keine Anwendung:

1. Verbindlichkeiten des Reichs,
2. Verbindlichkeiten der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände, sowie aller übrigen Organisationen, die von der Militärregierung aufgelöst worden sind,
3. vor dem 9. Mai 1945 begründete Verbindlichkeiten der Reichsbahn und der Reichspost, soweit sie nicht von den Bahn- und Postverwaltungen im Währungsgebiet übernommen werden,
4. Verbindlichkeiten der Reichsbank, soweit sie nicht von den Landeszentralbanken übernommen werden,
5. vor dem 9. Mai 1945 begründete Verbindlichkeiten der Metallurgischen Forschungsgesellschaft, der Wirtschaftlichen Forschungsgesellschaft und anderer für die Zwecke der Kriegsfinanzierung oder Kriegführung errichteter Gesellschaften in unmittelbarem oder mittelbarem Besitz eines der vorstehend bezeichneten Rechtsträger.

§ 15

Verbindlichkeiten gegenüber Angehörigen der Vereinten Nationen

(1) Die Vorschriften im Teil II dieses Gesetzes finden auch auf Reichsmarkverbindlichkeiten gegenüber Angehörigen der Vereinten Nationen Anwendung. Dies gilt nicht, wenn der Gläubiger die Annahme einer nach den Vorschriften dieses Gesetzes angebotenen oder bewirkten Leistung verweigert oder bis zum 20. August 1948*) durch Erklärung gegenüber dem Schuldner der in diesem Gesetz vorgeschriebenen Umstellung des Schuldverhältnisses auf Deutsche Mark widerspricht.

(2) Im Falle des Abs. 1 Satz 2 ist das Land, in dem sich der Wohnsitz, Sitz oder Ort der Niederlassung des Schuldners befindet, dem Schuldner gegenüber verpflichtet, ihn von allen Verbindlichkeiten zu befreien, die ihm gegebenenfalls auf Grund des Vorbehalts des Gläubigers über die Verpflichtungen hinaus auferlegt werden, die sich für ihn bei einer Umstellung des Schuldverhältnisses nach den Vorschriften des § 16 ergeben würden. Der Schuldner darf die zusätzliche Verbindlichkeit und den Befreiungsanspruch gegenüber dem Land erst dann als Passivum bzw. Aktivum in seine Bilanz einsetzen, wenn die Höhe der Verpflichtung endgültig feststeht.

(3) Ist ein Angehöriger der Vereinten Nationen vertraglich berechtigt, wegen einer ihm gegen einen deutschen Schuldner zustehenden Forderung in deutscher oder ausländischer Währung von einem anderen Deutschen Befriedigung zu verlangen, so ist das Land, in dem sich der Wohnsitz, Sitz oder Ort der Niederlassung des Zweitschuldners befindet, verpflichtet, diesen von allen etwaigen zusätzlichen Verbindlichkeiten im Sinne des Abs. (2) zu befreien.

(4) Im Falle des Abs. 1 Satz 2 können Ansprüche aus dem Schuldverhältnis nicht geltend gemacht werden, solange das Schicksal der Reichsmarkverbindlichkeiten gegenüber Angehörigen der Vereinten Nationen nicht endgültig geregelt worden ist.

(5) Eine in ausländischer Währung eingegangene Verbindlichkeit kann nur mit Zustimmung des Gläubigers in Deutscher Mark erfüllt werden.

ZWEITER ABSCHNITT

ALLGEMEINE SCHULDVERHÄLTNISS

§ 16

Umstellung der Reichsmarkverbindlichkeiten auf Deutsche Mark

(1) Die Reichsmarkforderungen werden grundsätzlich mit der Wirkung auf Deutsche Mark umge-

*) Ersetzt durch die Worte „bis zum 20. Oktober 1948“ a. Erste Änderung des Gesetzes Nr. 63, GVBl. Seite 223.

stellt, daß der Schuldner an den Gläubiger für je zehn Reichsmark eine Deutsche Mark zu zahlen hat.

(2) Die Militärregierung behält sich vor, den Gläubigern von Reichsmarkforderungen, die nach Abs. 1 auf Deutsche Mark umgestellt worden sind, nach Anhörung der deutschen gesetzgebenden Körperschaften einen weiteren Anspruch im Höchstbetrage von einer Deutschen Mark für je zehn Reichsmark der Schuldsumme zuzuerkennen. In diesem Fall wird der Anspruch auch den Gläubigern solcher Forderungen zuerkannt werden, die inzwischen untergegangen sind.

(3) Die Heranziehung der Schuldnergewinne zum Lastenausgleich obliegt der deutschen Gesetzgebung.

§ 17

Rechnungserteilung für Reichsmarkverbindlichkeiten

Eine vor dem 21. Juni begründete Verbindlichkeit verliert nicht dadurch die Eigenschaft einer Reichsmarkverbindlichkeit, daß der Gläubiger die Rechnung für die von ihm vor diesem Zeitpunkt bewirkte Leistung erst nach dem 20. Juni 1948 vorlegt.

§ 18

Sonderregelung für bestimmte Reichsmarkverbindlichkeiten

(1) Folgende Reichsmarkverbindlichkeiten werden in Abweichung von § 16 mit der Wirkung auf Deutsche Mark umgestellt, daß der Schuldner für jede Reichsmark eine Deutsche Mark zu zahlen hat:

1. Löhne und Gehälter, Miet- und Pachtzinsen, Altenteile, Renten, Pensionen und andere regelmäßig wiederkehrende Leistungen, die nach dem 20. Juni 1948 fällig geworden sind oder fällig werden,

2. Verbindlichkeiten aus Kaufverträgen und Werkverträgen, wenn und soweit die Gegenleistung vor dem 21. Juni 1948 noch nicht bewirkt war,

3. Verbindlichkeiten aus der Auseinandersetzung zwischen Gesellschaftern, Miterben, Ehegatten, geschiedenen Ehegatten, Eltern und Kindern, Verbindlichkeiten gegenüber Pflichtteilberechtigten und Vermächtnisnehmern sowie Verbindlichkeiten, die der Übernehmer eines Guts oder eines Vermögens dem anderen Vertragsteil gegenüber zur Abfindung eines Dritten eingegangen ist,

4. alle am 19. und 20. Juni 1948 eingegangenen Reichsmarkverbindlichkeiten.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf wiederkehrende Leistungen, die für einen vor dem 1. Juni 1948 liegenden Zeitraum geschuldet werden.

(3) Alle Reichsmarkverbindlichkeiten aus Schuldverhältnissen zwischen Geldinstituten im Währungsgebiet erlöschen.

§ 19

Umstellung von Kriegsgefangenen-Zertifikaten

(1) Auf englische Pfunde, nordamerikanische Dollars oder französische Franken lautende, noch nicht eingelöste Kriegsgefangenen-Zertifikate, deren Inhaber nach ihrer Entlassung aus britischer, amerikanischer oder französischer Kriegsgefangenschaft in das Währungsgebiet zurückgekehrt sind oder dort ihren Wohnsitz begründet haben, gelten als Markverbindlichkeiten.

(2) Zertifikate der im Abs. 1 bezeichneten Art, deren Inhaber vor dem 16. Mai 1948 in das Währungsgebiet zurückgekehrt sind oder dort ihren Wohnsitz begründet haben und daher die Möglichkeit gehabt hätten, die Zertifikate in Reichsmark einzulösen, werden im Verhältnis von zehn Reichsmark zu einer Deutschen Mark auf Deutsche Mark umgestellt.

(3) Zertifikate der im Abs. 1 bezeichneten Art, deren Inhaber nach dem 15. Mai 1948 in das Währungsgebiet zurückgekehrt sind oder dort ihren Wohnsitz begründet haben, werden im Verhältnis von einer Reichsmark zu einer Deutschen Mark auf Deutsche Mark umgestellt.

(4) Die Geldmittel, die für die vorstehenden Zahlungen erforderlich sind, werden durch Beiträge der drei Militärregierungen des Währungsgebiets aufgebracht und auf die Länder im Verhältnis zu ihrer Bevölkerungszahl aufgeteilt.

§ 20

Rücktrittsrecht bei Lieferverträgen

(1) Der Schuldner einer unter § 18 Abs. 1 Ziff. 2 fallenden Geldschuld kann bis zum 10. Juli 1948 vom Verträge zurücktreten.

(2) Macht der Schuldner von dem Rücktrittsrecht Gebrauch, so findet § 16 auf die Verpflichtung zur Rückerstattung einer in Reichsmark geleisteten Anzahlung Anwendung.

(3) War die dem Gläubiger obliegende Gegenleistung Gegenstand eines Werkvertrages, so hat der Gläubiger in Abweichung von § 649 BGB nur Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die er für die Gegenleistung gemacht hat. Auf die Verpflichtung zum Ersatz von Aufwendungen, die der Gläubiger vor dem 21. Juni 1948 gemacht hat, findet § 16 Anwendung. War Gegenstand des Werkvertrages die Herstellung einer nicht vertretbaren Sache aus einem vom Gläubiger zu beschaffenden Stoff, so wird der gemeine Wert, den das Werk im Zeitpunkt des Rücktritts hat, auf den Anspruch des Gläubigers auf Ersatz seiner Aufwendungen angerechnet.

§ 21

Vertragshilfe

(1) Vor dem 21. Juni 1948 begründete Verbindlichkeiten aus allgemeinen Schuldverhältnissen können auf Antrag des Schuldners im Wege richterlicher Vertragshilfe gestundet oder unter den Nennbetrag in Deutscher Mark, auf den sie nach den Vorschriften dieses Gesetzes umzustellen sind, herabgesetzt werden, wenn und soweit die Zahlung des in Deutscher Mark geschuldeten Betrages oder die fristgemäße Zahlung dieses Betrages dem Schuldner bei gerechter Abwägung der Interessen und der Lage beider Teile nicht zugemutet werden kann.

(2) Wird die richterliche Vertragshilfe zwecks Stundung oder Herabsetzung einer nach § 16 umgestellten Verbindlichkeit angerufen, so ist der Antrag ohne weiteres zurückzuweisen, wenn und soweit den auf Deutsche Mark umgestellten Reichsmarkverbindlichkeiten des Schuldners nicht Reichsmarkforderungen gegenüberstehen, bei denen nach § 14 eine Umstellung auf Deutsche Mark unterbleibt.

(3) Löhne und Gehälter, Steuerschulden, Gebühren, Abgaben, Bußen, Sühnebeträge und Strafen sowie auf öffentlichem Recht beruhende Beiträge können nicht im Wege richterlicher Vertragshilfe herabgesetzt oder gestundet werden.

(4) Wer aus einer Lieferung oder einer sonstigen Leistung Forderungen gegen das Reich oder andere Forderungen der in § 14 bezeichneten Art besitzt, kann die ihm gegenüber seinen Vorlieferanten obliegende Leistung verweigern, soweit er selbst nicht befriedigt worden ist. Entsprechendes gilt für das Verhältnis mehrerer Vorlieferanten untereinander.

DRITTER ABSCHNITT

PFANDBRIEFE UND VERWANDTE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

§ 22

(1) Pfandbriefe, Rentenbriefe, Kommunalschuldverschreibungen und andere Schuldverschreibungen, die von Grundkreditanstalten, Kommunalkreditanstalten, Schiffsbeleihungsbanken und Ablösungsanstalten ausgegeben worden sind, werden durch Ersetzung von je zehn Reichsmark oder Goldmark durch eine Deutsche Mark umgestellt. Soweit die Militärregierung von dem Vorbehalt des § 16 Abs. 2 Gebrauch macht, wird das Umstellungsverhältnis entsprechend erhöht. Was für die im Satz 1 bezeich-

neten Schuldverschreibungen bestimmt ist, gilt auch für Darlehen, die für Grundkredit- oder Kommunalkreditzwecke aufgenommen worden sind.

(2) Die im § 11 vorgesehene Ausgleichsforderung gegen die öffentliche Hand wird, soweit sie Geldinstituten der im Abs. 1 bezeichneten Art als Deckung der von ihnen ausgegebenen Schuldverschreibungen und Schuldurkunden zugeteilt wird, mit viereinhalb vom Hundert jährlich verzinst. Näheres regelt eine Durchführungsverordnung. Diese kann den Zinssatz der Schuldverschreibungen und Schuldurkunden für einen von ihr zu bestimmenden Zeitraum herabsetzen.

VIERTER ABSCHNITT VERSICHERUNG

§ 23

Sozialversicherung

Die Neuordnung der Sozialversicherung obliegt den deutschen gesetzgebenden Körperschaften. Bis zu einer solchen Neuordnung sind die Versicherungsleistungen zu demselben Nennbetrag in Deutscher Mark zu bewirken, wie sie bisher in Reichsmark zu bewirken waren; Beiträge zur Sozialversicherung hat ein Versicherter von dem Tag an, zu dem zum ersten Male für ihn Lohnsteuer in Deutscher Mark einbehalten wird, zu demselben Nennbetrag in Deutscher Mark zu leisten wie bisher in Reichsmark. Die Landesregierungen können die Versicherungsleistungen und die Beiträge bis zum Erlaß der im Satz 1 vorgesehenen Gesetze anderweitig festsetzen.

§ 24

Versicherung außerhalb der Sozialversicherung

(1) Die aus Lebensversicherungsscheinen sowie aus Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen entstandenen Verbindlichkeiten und Rücklagen werden im Verhältnis von einer Deutschen Mark für je zehn Reichsmark umgestellt; falls von dem Vorbehalt des § 16 Abs. 2 Gebrauch gemacht wird, verbessert sich das Umstellungsverhältnis entsprechend. Die Versicherungsnehmer sind berechtigt, durch Zahlung des erforderlichen Betrages in Deutscher Mark ihre Lebensversicherungen bis zu dem ursprünglich in Reichsmark ausgedrückten Betrag wiederherzustellen.

(2) Die Länder des Währungsgebiets sind nach Maßgabe des geschätzten Prämienaufkommens eines jeden Unternehmens in jedem Land dafür verantwortlich, daß alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen bei Abschluß der Neuordnung des Geldwesens Aktiven in Höhe von mindestens einhundertundfünf vom Hundert ihrer Verbindlichkeiten (mit Ausnahme des Eigenkapitals) erhalten. Zu diesem Zweck sind den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen Ausgleichsforderungen zuzuteilen. Falls nach Abschluß der Neuordnung des Geldwesens die Aktiven eines Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens mehr als einhundertundfünf vom Hundert seiner Verbindlichkeiten (mit Ausnahme des Eigenkapitals) betragen, werden für die Behandlung eines solchen Überschusses Bestimmungen entsprechend der für Geldinstitute getroffenen Regelung erlassen.

(3) Die Verbindlichkeiten der Versicherungsunternehmen aus Versicherungsscheinen, die bei der Deutschen Kriegsversicherungsgemeinschaft rückgedeckt waren, gehen hiermit auf die Deutsche Kriegsversicherungsgemeinschaft über. Die der Deutschen Kriegsversicherungsgemeinschaft vom Reich gegebene Garantie gilt als Forderung gegen das Reich.

(4) Die Landeszentralbank ist berechtigt, Ausgleichsforderungen eines Versicherungsunternehmens, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Zahlungsbereitschaft des Versicherungsunternehmens erforderlich ist, zu beleihen oder in besonderen Fällen anzukaufen. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann verlangen, daß das Versicherungsunternehmen eine an die Landeszentralbank verkaufte

Ausgleichsforderung zurückerwirbt, wenn der Grund für den Ankauf nachträglich wegfällt.

(5) Wenn ein Versicherungsunternehmen im Namen oder für Rechnung des Reichs gehandelt oder unter einer vom Reich gegebenen Garantie besondere Geschäfte betrieben hat, so werden diese nicht in die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark aufgenommen. Alle sich daraus ergebenden Ansprüche gelten als Forderungen gegen das Reich.

(6) Alle Verbindlichkeiten eines Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens mit Sitz im Währungsgebiet, die auf Grund eines außerhalb dieses Gebietes ergangenen Gesetzes einem anderen Unternehmen übertragen worden sind, erlöschen hiermit. Sie sind nicht in die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark für das Unternehmen aufzunehmen. In gleicher Weise übertragene Aktiven werden lediglich mit dem Wert von einer Deutschen Mark eingesetzt.

(7) Forderungen gegen das Reich werden nicht in die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark aufgenommen.

(8) Versicherungsunternehmen, die von einem Land Ausgleichsforderungen erhalten, haben alle ihre Rechte aus Ansprüchen der in § 14 bezeichneten Art auf dieses Land zu übertragen.

(9) Eine Verordnung zu diesem Gesetz wird Bestimmungen über das Erlöschen von solchen Lebensversicherungsverträgen treffen, für die seit mehr als zwölf Monaten fällige Prämien nicht gezahlt wurden.

§ 25

Bausparkassen

Für die Umstellung der Guthaben der Bausparer gilt grundsätzlich die Vorschrift des § 16. Ein Bausparverhältnis wird fortgesetzt; die Beiträge werden zu demselben Nennbetrag in Deutscher Mark weitergezahlt wie bisher in Reichsmark. Die Bausparsumme ist hiernach neu festzusetzen. Gesetzliche oder vertragliche Rechte der Bausparer, eine Änderung des Bausparverhältnisses zu verlangen, bleiben unberührt. Näheres regelt eine Durchführungsverordnung. Diese bestimmt für den Fall, daß die Militärregierung von dem Vorbehalt des § 2 Abs. 1 Satz 3 oder dem Vorbehalt des § 16 Abs. 2 Gebrauch macht, wie sich die Zuerkennung weiterer Ansprüche auf das Bausparverhältnis auswirkt.

TEIL III

VORSCHRIFTEN VERSCHIEDENEN INHALTS

§ 26

Verfügungsbeschränkungen

(1) Die Umwandlung eines Altgeldguthabens in ein Neugeldguthaben gilt nicht als Verfügung oder Geschäft im Sinne der Gesetze Nr. 52 und 53 der Militärregierung.

(2) Die Verfügungsbeschränkungen der Gesetze Nr. 52 und 53 der Militärregierung finden auf alle Altgeldguthaben und auf alle Forderungen und Verbindlichkeiten in Deutscher Mark Anwendung, deren Gläubiger oder Schuldner ihren Wohnsitz, Sitz oder Ort der Niederlassung in einem deutschen Gebiet außerhalb des Währungsgebietes haben.

§ 27

Anpassungsmaßnahmen auf dem Gebiete des Arbeitsrechts und des Beamtenrechts

(1) Vor dem 21. Juni 1948 abgeschlossene Arbeitsverträge, die nach den bestehenden Vorschriften oder Vereinbarungen erst zu einem späteren Zeitpunkt als dem 30. September 1948 kündbar sind, können bereits zu dem Zeitpunkt, der in der Mitte zwischen dem zulässigen frühesten Kündigungstermin und dem 30. September 1948 liegt, auf jeden Fall jedoch zum 31. März 1949, mit einer Frist von sechs Wochen gekündigt werden. Beträgt das vereinbarte Entgelt mehr als achthundert Reichsmark monatlich, so kann der Arbeitsvertrag mit einer

Frist von vier Wochen zum 30. September 1948 gekündigt werden.

(2) Es werden ermächtigt:

- a) der Verwaltungsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes für die ihm unterstellten Verwaltungen unter Einschluß der Bahn- und Postverwaltungen,
- b) Die Bank Deutscher Länder für sich und die Landeszentralbanken,
- c) die Landesregierungen für alle sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts innerhalb ihres Landes

auf dem Gebiete des Beamtenrechts, insbesondere des Besoldungs- und Versorgungsrechts, die Maßnahmen zu treffen, die ihnen zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen geboten erscheinen. Diese Ermächtigung tritt am 31. März 1949 außer Kraft.

§ 28

Verbot von Haushaltsdefiziten

Die Ausgaben der öffentlichen Hand müssen durch laufende Einnahmen gedeckt sein. Die Beschaffung von Mitteln im Kreditwege ist nur im Vorgriff auf künftige Einnahmen zulässig. Die Militärregierung behält sich vor, in Haushaltsangelegenheiten einzugreifen, wenn die Aufrechterhaltung dieser Grundsätze gefährdet ist.

§ 29

Lastenausgleich

Die zur Durchführung des Lastenausgleichs erforderlichen Mittel sind durch besondere Vermögensabgaben aufzubringen, deren Erträge zu diesem Zweck einem außeretatmäßigen Ausgleichsfonds zuzuführen sind. Das Nähere regeln die nach der Präambel zum Währungsgesetz bis zum 31. Dezember 1948 zu erlassenden deutschen Gesetze über den Lastenausgleich. Diese bestimmen auch, inwieweit für die durch die Geldreform entstehenden Verluste oder andere Verluste eine Entschädigung zu gewähren ist. Hierbei sind insbesondere Verluste auf Grund des Kontrollratsgesetzes Nr. 5 und infolge von Reparationsentnahmen zu berücksichtigen.

§ 30

Anmeldung von Wertpapieren

(1) Wertpapiere, die Rechte gegen das Reich oder einen der in § 14 Ziff. 2 bis 5 bezeichneten Rechtsträger verbriefen, sind von den im Währungsgebiet ansässigen Inhabern bis zum 26. Juli 1948 bei einem Geldinstitut anzumelden. Das Miteigentum an Wertpapieren im Girosammeldepot unterliegt nicht der Meldepflicht. Kann der Anmeldepflichtige als unmittelbarer oder mittelbarer Besitzer über die anzumeldenden Wertpapiere tatsächlich verfügen, so hat er sie gleichzeitig mit der Meldung auf einem Sperrdepot bei dem Geldinstitut zu hinterlegen, bei dem sie angemeldet werden. Die Geldinstitute, mit Ausnahme der Bank Deutscher Länder, der Postscheckkammer und der Postsparkasse, sind zur Entgegennahme der Meldung und zur Annahme der Wertpapiere im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Vorschriften verpflichtet.

(2) Die Versäumung der im Abs. 1 bezeichneten Frist zieht grundsätzlich den Verlust der dem Inhaber gegebenenfalls im Rahmen des Lastenausgleichs erwachsenden Entschädigungsansprüche nach sich.

§ 31

Vorübergehende Rediskontierung von eigenen Wechseln

(1) Bis zum 8. August 1948 dürfen die Landeszentralbanken in Abweichung von den entgegenstehenden gesetzlichen Vorschriften über die Errichtung der Landeszentralbanken eigene Wechsel ankaufen, die mit dem Indossament eines Geldinstituts versehen sind. Der Diskontsatz beträgt in diesen

Fällen eins vom Hundert über dem allgemeinen Diskontsatz.

(2) Die Laufzeit der von den Landeszentralbanken angekauften eigenen Wechsel darf nicht mehr als 45 Tage betragen.

(3) Die Landeszentralbanken dürfen eigene Wechsel nur bis zum Höchstbetrag von zehn vom Hundert der gesamten Verbindlichkeiten des rediskontierenden Geldinstituts ankaufen.

§ 32

Kreditbeschränkungen

Soweit die Bank Deutscher Länder nichts anderes bestimmt, dürfen die Geldinstitute bis zum 8. August 1948 außer Wechselkrediten gegen Handelswechsel oder gegen eigene Wechsel der im § 31 bezeichneten Art und außer Krediten an die öffentliche Hand keine Kredite gewähren.

§ 33

Strafvorschriften

(1) Mit Gefängnis bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark oder mit beiden Strafen wird bestraft,

1. wer durch unrichtige oder unvollständige Angaben vorsätzlich bewirkt,

a) daß Altgeldguthaben entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes oder der Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz in Neugeldguthaben umgewandelt oder zur Umwandlung in Neugeldguthaben freigegeben werden,

b) daß einem Geldinstitut ein größerer Betrag auf Girokonto bei einer Landeszentralbank gutgeschrieben oder einem Geldinstitut, einem Versicherer oder einer Bausparkasse eine höhere Ausgleichsforderung gegen die öffentliche Hand zugewährt wird, als ihnen nach diesem Gesetz oder den Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz zusteht;

2. wer vorsätzlich entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes oder entgegen den Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz Altgeldguthaben in Neugeldguthaben umwandelt oder Altgeldguthaben zur Umwandlung in Neugeldguthaben freigibt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Sonstige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder der Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz, auch fahrlässige Zuwiderhandlungen, können mit Geldstrafe bis zu zehntausend Deutsche Mark bestraft werden.

(4) Die deutschen Gerichte werden, vorbehaltlich der Vorschriften von Artikel VI Ziff. 10 des Militärregierungsgesetzes Nr. 2 ermächtigt, im Falle von Verstößen gegen dieses Gesetz die Gerichtsbarkeit auszuüben.

§ 34

Schlußbestimmungen

(1) Der deutsche Wortlaut dieses Gesetzes ist der maßgebende Wortlaut. Die Vorschriften der Militärregierungsvorordnung Nr. 3 und des Artikels II Ziff. 5 des Militärregierungsgesetzes Nr. 4 finden auf diesen Wortlaut keine Anwendung.

(2) Die Behandlung der Altgeldguthaben der im § 21 des Währungsgesetzes bezeichneten Art wird durch besondere Vorschriften geregelt.

(3) Altgeldguthaben der Besatzungsmächte (§ 23 des Währungsgesetzes) erlöschen hiermit.

(4) Die Alliierte Bankkommission wird ermächtigt, Verordnungen zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes zu erlassen.

§ 35

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden am 27. Juni 1948 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

Anhang

Australien, Belgien, Bolivien, Brasilien, Kanada, Chile, China, Columbien, Costa-Rica, Cuba, Tschechoslowakei, Dänemark, Dominikanische Republik, Ecuador, Ägypten, Äthiopien, Frankreich, Großbritannien und Nordirland (einschließlich Burmas und Ceylons), Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Island, Indien (einschließlich Pakistans), Iran (Persien), Irak, Liberia, Luxemburg, Mexiko, Niederlande, Neuseeland, Nicaragua, Norwegen, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Salvador, Saudi-Arabien, Türkei, Südafrikanische Union, Union der Sowjetischen Sozialistischen Republiken (einschließlich der Weißrussischen und Ukrainischen Sowjetischen Sozialistischen Republiken), Vereinigte Staaten von Amerika, Uruguay, Venezuela, Jugoslawien.

Erste Aenderung des Gesetzes Nr. 63 der Militärregierung**„Drittes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz)“****Artikel I**

Artikel 15, Absatz 1 des Gesetzes Nr. 63 der Militärregierung „Drittes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz)“ wird dahin abgeändert, daß die Worte „bis zum 20. August 1948“ gestrichen und durch die Worte „bis zum 20. Oktober 1948“ ersetzt werden.

Artikel II

Diese Gesetzesänderung findet in den Ländern Bayern, Hessen, Württemberg-Baden und Bremen Anwendung und gilt als am 27. Juni 1948 in Kraft getreten.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG**Gesetz Nr. 65****Viertes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Ergänzung zum Umstellungsgesetz)****§ 1**

Hinsichtlich der Beträge, die einem Festkonto in Deutscher Mark gemäß § 2, Absatz 1 des Gesetzes Nr. 63 der Militärregierung (Umstellungsgesetz) gutgeschrieben sind, wird folgende Regelung getroffen:

- Sieben von je zehn Deutschen Mark werden mit Wirkung vom Tage der Gutschrift auf das Festkonto gestrichen.
- Zwei von je zehn Deutschen Mark werden auf das entsprechende Freikonto in Deutscher Mark übertragen.
- Der Restbetrag ist für Anlage in mittel- oder langfristigen Wertpapieren nach Maßgabe von Verordnungen verfügbar, welche von der Alliierten Bankkommission vor dem 1. Januar 1949 zu erlassen sind.

§ 2

Die Alliierte Bankkommission wird ermächtigt, Verordnungen zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes zu erlassen. Diese Verordnungen sollen die im Hinblick auf die Auswirkungen dieses Gesetzes notwendige oder angemessene Angleichung der auf Gesetz Nr. 63 der Militärregierung beruhenden Rechtsbeziehungen finanzieller Art bewirken.

§ 3

Der deutsche Wortlaut dieses Gesetzes ist der maßgebende Wortlaut. Die Vorschriften der Militärregierungsverordnung Nr. 3 und des Artikels II Ziff. 5 des Militärregierungsgesetzes Nr. 4 finden auf diesen Wortlaut keine Anwendung.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 4. Oktober 1948 in Kraft.
IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

Verordnung Nr. 1**zur Durchführung und Ergänzung des Ersten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens****(1. Durchführungs-Verordnung zum Währungsgesetz)**

Zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 61 (Währungsgesetz) wird hiermit verordnet:

§ 1**Beschränkung der gesetzlichen Zahlkraft und Einziehung von Kleingeld**

(1) Niemand ist verpflichtet, mehr als 50 Stück der in § 1, Abs. 2 Ziff. 2 des Gesetzes bezeichneten Geldzeichen in Zahlung zu nehmen.

(2) Die Landeszentralbanken verabfolgen unbeschränkt gesetzliche Zahlungsmittel gegen Einzahlung von Geldzeichen der in § 1 Abs. 2 Ziff. 2 des Gesetzes bezeichneten Art im Betrage von mindestens fünfzig Deutsche Mark.

(3) Die Kassen der Gebietskörperschaften, die Kassen der Post und der Bahnverwaltungen sowie die Geldinstitute dürfen Münzen zu 5 und 1 Reichs- oder Rentenpfennig*) nicht wieder in Umlauf setzen, sondern haben sie bei den Landeszentralbanken einzuliefern, die ihnen dafür ein Zehntel des Nennbetrages alter Währung in Deutsche-Mark-Währung vergüten.

§ 2**Postwertzeichen**

(1) Vom 21. Juni 1948 an gelten folgende Postwertzeichen:

- auf Deutsche Mark oder Pfennig lautende Briefmarken;
- überdruckte Briefmarken der bisher gültigen Ausgaben, deren Wert in Deutsche-Mark-Währung noch besonders bekanntgegeben wird;
- Briefmarken der bisher gültigen Ausgaben, deren Wert in Deutsche-Mark-Währung auf ein Zehntel des in Reichsmark oder Reichspfennig ausgedrückten Nennbetrages festgesetzt wird.**)

(2) Postsachen, die von der Post aus einem Briefkasten nicht später als bei der ersten Entleerung des 21. Juni 1948 entnommen werden, gelten als ordnungsgemäß freigemacht, soweit ihre Freimachung den bisherigen Vorschriften entspricht.

§ 3**Fortgeltung von Fahrausweisen**

Sammelfahrausweise und sonstige Fahrausweise, die vor dem 20. Juni 1948 gelöst worden sind, behalten bis zum Erlaß weiterer Vorschriften im Rahmen der bestehenden Bestimmungen ihre Gültigkeit.

§ 4**Verfahren bei der Auszahlung des Kopfbetrages**

(1) Die gemäß § 7 des Gesetzes für die Auszahlung des Kopfbetrages zuständigen Stellen (Auszahlungsstellen) werden von den Landeszentralbanken oder den von diesen beauftragten Geldinstituten über die unteren Verwaltungsbehörden (Landräte und Oberbürgermeister) mit den erforderlichen Beträgen in Deutscher Mark ausgestattet. Ihre Abrechnung über die vereinnahmten und verausgabten Beträge sind von den Stellen, denen die Kartenstellen regelmäßig über die von ihnen verwalteten Lebensmittelkarten Rechnung zu legen haben, zu überprüfen und mit einem Prüfungsvermerk an die Geldinstitute weiterzuleiten, welche die Auszahlungsstellen mit den zur Auszahlung des Kopfbetrages erforderlichen Geldbeträgen ausgestattet haben.

(2) Auf Verlangen der unteren Verwaltungsbehörden sind die Geldinstitute, Postanstalten, Behörden

*) In der französischen Zone auch die Behelfsgeldscheine zu 5 Pfennig.

**) In der französischen Zone gelten zum Nennwert auch die dort ausgegebenen auf Mark (im Unterschied zu Reichsmark) oder Pfennig lautenden Briefmarken.

und Betriebe verpflichtet, an die Auszahlungsstellen Hilfskräfte aus dem Kreise ihrer Arbeitnehmer abzuordnen und gegebenenfalls für die Auszahlung des Kopfbetrages geeignete Räume zur Verfügung zu stellen. Die abgeordneten Hilfskräfte sind zur Übernahme der ihnen auf Grund dieser Verordnung übertragenen Aufgaben verpflichtet.

(3) Wird die erste Rate des Kopfbetrages von einem Anspruchsberechtigten außer in den Fällen der Abs. 4 bis 6 nur zum Teil in Anspruch genommen, so hat die Auszahlungsstelle den Namen und die Anschrift des Empfängers und den in Deutscher Mark ausgezahlten Betrag in eine laufend nummerierte Liste einzutragen. Der Berechtigte hat den Empfang des Betrages in der letzten Spalte der Liste durch seine Unterschrift zu betätigen. Die Liste ist der Abrechnung der Auszahlungsstelle beizufügen.

(4) Für Personen, die bei der zuständigen Auszahlungsstelle als vorübergehend abgemeldet geführt werden, darf der Kopfbetrag, vorbehaltlich der Vorschriften in Abs. 6, nur gegen Vorlage der Reiseabmeldung oder der Abmeldebescheinigung — G — (G-Schein) und der Kennkarte (für Einwohner der britischen Zone des blauen Personalausweises) ausgezahlt werden. Zuständig hierfür ist jede Auszahlungsstelle, bei der die Reiseabmeldung oder der G-Schein vorgelegt wird. Die Auszahlungsstelle locht das erste Blatt der Kennkarte in der rechten unteren Ecke. Sie hat ferner die Bescheinigung (Reiseabmeldung oder G-Schein) zu lochen und auf ihr den ausgezahlten Betrag zu vermerken. Solche Auszahlungen sind in einer Liste festzuhalten, in die der Name und die Anschrift des Empfängers, die Behörde, welche die Reiseabmeldung oder den G-Schein ausgestellt hat, das Datum und das Aktenzeichen der Reiseabmeldung oder des G-Scheins sowie der ausgezahlte Betrag einzutragen sind. Die Auszahlung des Betrages ist von dem Empfänger in der letzten Spalte der Liste durch seine Unterschrift zu bestätigen. Die Liste ist der Abrechnung der Auszahlungsstelle über die von ihr für die Auszahlung des Kopfbetrages vereinnahmten und verausgabten Geldbeträge beizufügen. Reiseabmeldungen und G-Scheine, die nicht im Währungsgebiet ausgestellt worden sind, berechtigten nicht zum Empfang des Kopfbetrages.

(5) Personen, die ihre Lebensmittelkarten auf Grund einer Wanderpersonalkarte oder eines Schifferstammausweises beziehen, können den Kopfbetrag gegen Vorlage derselben und der Kennkarte (für Einwohner der britischen Zone des blauen Personalausweises) bei jeder Auszahlungsstelle erheben. Die Auszahlungsstelle locht das erste Blatt der Kennkarte in der rechten unteren Ecke. Sie hat ferner die Wanderpersonalkarte (den Schifferstammausweis) zu lochen und darauf den ausgezahlten Betrag zu vermerken. Die Vorschriften des Abs. 4 Satz 4 bis 7 finden entsprechende Anwendung.

(6) Für Personen, die sich am 20. Juni 1948 auf Grund einer Abmeldebescheinigung — G — (G-Schein) in Gemeinschaftsverpflegung befinden, übernimmt die Verpflegungsstelle den Umtausch des Kopfbetrages bei der Auszahlungsstelle, die für die Verpflegungsstelle zuständig ist. Zu diesem Zweck hat die Verpflegungsstelle bei der Auszahlungsstelle einen schriftlichen Antrag (Sammelantrag) einzureichen, dem eine Liste der in Betracht kommenden Personen beizufügen ist. Die Liste muß den Namen und den Wohnort jedes Anspruchsberechtigten, den Zeitpunkt seiner Aufnahme in die Gemeinschaftsverpflegung und den für ihn angeforderten Kopfbetrag enthalten. Der Sammelantrag darf nur für solche Personen gestellt werden, die ausweislich ihrer Kennkarte (für Einwohner der britischen Zone: ausweislich ihres Personalausweises) im Währungsgebiet ansässig sind. Die Sammelanträge nebst den beigefügten Listen sind der Abrechnung der Auszahlungsstelle beizufügen.

§ 5

Altgeldguthaben der Geldinstitute

Geldinstitute dürfen über ihre eigenen Altgeldguthaben (§ 9 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes) bis zum Erlaß weiterer Vorschriften verfügen, soweit dies zur Durchführung der Aufgaben, die ihnen in dem Ersten Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens übertragen worden sind, und zur Durchführung von solchen Überweisungsaufträgen ihrer Kunden erforderlich ist, die nicht unter das Verfügungsverbot des § 8 des Gesetzes fallen.

§ 6

Verfahren bei der Ablieferung und Anmeldung von Altgeld

(1) In den Fällen des § 12 Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes haben die Umtauschstellen auf der ersten Ausfertigung des Anmeldevordrucks A zu vermerken, daß die Kennkarte (der Personalausweis) des in erster Linie Verpflichteten nicht vorgelegen hat. Das Geldinstitut, welches das Reichsmark-Abwicklungskonto führt, hat das Kontoblatt mit einem entsprechenden Sperrvermerk zu versehen.

(2) Die Umtauschstellen haben die dritte Ausfertigung der bei ihnen abgegebenen Anmeldevordrucke A und B, mit ihrer Unterschrift versehen, an die Einreicher zurückzugeben.

(3) Die Hilfsumtauschstellen haben die bei ihnen abgelieferten Altgeldnoten sowie die ersten und zweiten Ausfertigungen der bei ihnen abgegebenen Anmeldevordrucke einer von ihnen auszuwählenden oder von der Landeszentralbank zu bestimmenden Hauptumtauschstelle zu übergeben. Vor der Übergabe sind die Anmeldevordrucke nach den Geldinstituten zu ordnen, an die sie nach den Vorschriften des Abs. 5 von der Hauptumtauschstelle weiterzuleiten sind. Die Hilfsumtauschstellen haben diese Geldinstitute auf der Rückseite aller drei Ausfertigungen der Anmeldevordrucke zu vermerken.

(4) Die Hauptumtauschstellen haben die zweiten Ausfertigungen der Vordrucke A und B bei den für sie zuständigen Finanzämtern einzureichen; diese leiten die Vordrucke an die Finanzämter weiter, die für die Verpflichteten (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes) zuständig sind. Hat ein Familienangehöriger des Haushaltsvorstandes selbständig Altgeld abgeliefert oder angemeldet (§ 11 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes), so hat das für die Hauptumtauschstelle zuständige Finanzamt die ihm übersandte zweite Ausfertigung des Vordrucks A an das Finanzamt weiterzuleiten, das für den in Ziffer 5 des Vordrucks bezeichneten Haushaltsvorstand zuständig ist. Im Falle der Ablieferung oder Anmeldung von Altgeld für fremde Rechnung (§ 11 Abs. 3 Ziff. 2 des Gesetzes) hat das für die Hauptumtauschstelle zuständige Finanzamt den Anmeldevordruck B an das Finanzamt weiterzuleiten, das für den in Ziff. 1 des Vordrucks bezeichneten wirtschaftlichen Eigentümer des Altgeldes zuständig ist. Die zweiten Ausfertigungen solcher Anmeldevordrucke B, die sich auf die Ablieferung von Altgeldnoten auf Anderkonten oder auf die Anmeldung von Altgeldguthaben auf Anderkonten beziehen, sind jedoch an das Finanzamt weiterzuleiten, das für den Inhaber der Anderkonten zuständig ist. Die Finanzminister der Länder können Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften anordnen oder zulassen.

(5) Die ersten Ausfertigungen der Anmeldevordrucke verbleiben grundsätzlich bei den Hauptumtauschstellen. Ist jedoch das abgelieferte Altgeld nach den Vorschriften des Gesetzes an eine andere Hauptumtauschstelle zu überweisen (§ 12 Abs. 3 Satz 2, 4; Abs. 4 Satz 2, 3), so hat die Hauptumtauschstelle, bei welcher der Anmeldevordruck unmittelbar oder durch Vermittlung einer Hilfsumtauschstelle abgegeben worden ist, die erste Ausfertigung des Anmeldevordrucks an die andere Hauptumtauschstelle zu übersenden. Hat der Verpflichtete beim Altgeld abgeliefert und unterschrieben

kein Reichsmarkguthaben bei der Hauptumtauschstelle, bei welcher der Anmeldevordruck unmittelbar oder durch Vermittlung einer Hilfumtauschstelle abgegeben worden ist, so hat die Hauptumtauschstelle die erste Ausfertigung des Vordrucks dem Geldinstitut zu übersenden, bei dem das Reichsmark-Abwicklungskonto geführt wird (§ 14 Abs. 1 Satz 3, zweiter Halbsatz). Hat jemand, der nicht Inhaber des Reichsmark-Abwicklungskontos ist, Altgeldguthaben angemeldet, ohne zugleich Altgeldnoten abzuliefern, so hat die Hauptumtauschstelle die erste Ausfertigung des Anmeldevordrucks an die Hauptumtauschstelle zu senden, die in Ziff. 2 des Vordrucks A oder in Ziff. 9 des Vordrucks B an erster Stelle aufgeführt ist.

(6) Hat ein Familienangehöriger des in erster Linie Verpflichteten selbständig Altgeld angemeldet oder abgeliefert (§ 11 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes), so hat das Geldinstitut, an das der Familienangehörige die in § 14 Abs. 2 des Gesetzes vorgeschriebene Mitteilung über das Reichsmark-Abwicklungskonto zu richten hat, die erste Ausfertigung des Anmeldevordrucks A nach Erhalt dieser Mitteilung unverzüglich an das Geldinstitut zu übersenden, von dem das Reichsmark-Abwicklungskonto geführt wird. Im Falle der Ablieferung oder Anmeldung von Altgeld für fremde Rechnung (§ 11 Abs. 3 Ziff. 2 des Gesetzes) hat das Geldinstitut, an das die in § 14 Abs. 3 des Gesetzes vorgeschriebene Mitteilung zu richten ist, entsprechend zu verfahren.

§ 7

Feststellung des Gesamtbetrages der Altgeldguthaben

Sobald das Geldinstitut, welches das Reichsmark-Abwicklungskonto führt (Abwicklungsbank), alle Anmeldevordrucke erhalten hat, die von dem Haushaltsvorstand und seinen Familienangehörigen abzugeben waren, hat es nach Maßgabe noch zu erlassender gesetzlicher Vorschriften an Hand seiner eigenen Unterlagen und durch Rückfrage bei den anderen Geldinstituten, die in den Anmeldevordrucken aufgeführt sind, unverzüglich den Gesamtbetrag der Altgeldguthaben festzustellen, die von dem Haushaltsvorstand und seinen Familienangehörigen oder für Rechnung dieser Personen gehalten werden. Die anderen Geldinstitute sind zur Erteilung der von der Abwicklungsbank verlangten Auskünfte verpflichtet. Entsprechendes gilt für die Feststellung von Altgeldguthaben, die von oder für Rechnung von juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Einzelkaufleuten und von deren Zweigniederlassungen gehalten werden. Wenn der auf diese Weise festgestellte Altgeldbestand die Summe der abgelieferten und angemeldeten Altgeldbestände übersteigt, hat die Abwicklungsbank hiervon das für den Inhaber des Reichsmark-Abwicklungskontos zuständige Finanzamt nach Maßgabe noch zu erlassender gesetzlicher Vorschriften unverzüglich zu unterrichten.

§ 8

Übergangsvorschriften für Geldinstitute

Um die Geldinstitute instand zu setzen, den Überweisungsverkehr in Deutscher Mark aufzunehmen, die den Unternehmungen nach § 17 des Währungsgesetzes zustehenden Geschäftsbeträge ausbezahlen und unaufschiebbare Betriebsausgaben zu bestreiten, schreiben die Landeszentralbanken den Geldinstituten in Anrechnung auf deren spätere Ansprüche aus der Geldumstellung eins vom Hundert des Nennbetrages der in der letzten Monatsmeldung vor dem 21. Juni 1948 ausgewiesenen Reichsmarkverbindlichkeiten der Geldinstitute aus Einlagen ihrer Kunden auf Deutsche-Mark-Girokonto gut. Verbindlichkeiten und Einlagen anderer Geldinstitute bleiben hierbei unberücksichtigt. Die Landeszentralbanken können den vorstehenden Betrag in besonders begründeten Ausnahmefällen erhöhen oder verringern.

§ 9

Verfahren bei der Auszahlung der Geschäftsbeträge

(1) Vor der Zubilligung des Geschäftsbetrages (§ 17 des Währungsgesetzes) hat die Abwicklungsbank die Zahl der Arbeitnehmer des Antragstellers an Hand der von ihm vorzulegenden Lohnsteuerkarten oder an Hand seiner Abrechnungen gegenüber dem Finanzamt oder gegenüber Sozialversicherungsträgern über einbehaltene Lohnsteuer oder Sozialversicherungsbeiträge zu prüfen. Spätestens drei Wochen nach der Inanspruchnahme des Geschäftsbetrages hat der Anspruchsberechtigte der Abwicklungsbank gegenüber die Zahl der Arbeitnehmer durch eine Bescheinigung des Arbeitsamtes nachzuweisen. Mitarbeitende Familienangehörige und Hausangestellte gelten nicht als Arbeitnehmer im Sinne des § 17 des Währungsgesetzes.

(2) Auf dem Kontoblatt des Reichsmark-Abwicklungskontos (§ 13 des Währungsgesetzes) ist der dem Kontoinhaber zustehende und der von ihm bei der Abwicklungsbank und anderen Geldinstituten in Anspruch genommene Geschäftsbetrag unter Angabe der Geldinstitute und der in Anspruch genommenen Teilbeträge zu vermerken.

§ 10

Maßgebender Wortlaut des Gesetzes

Der deutsche Wortlaut dieser Durchführungsverordnung ist der maßgebende Wortlaut.

§ 11

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 20. Juni 1948 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 61

Erstes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsgesetz)

Auf Grund von § 24 des Ersten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsgesetz) wird hierdurch folgendes verordnet:

§ 1

Die Landeszentralbanken werden ermächtigt, in der Zeit vom 25. Juni 1948 bis zum 30. Juni 1948 an Personen, deren Wohnsitz sich im amerikanischen, britischen oder französischen Sektor von Berlin befindet, gegen Einzahlung von Altgeldnoten im Höchstbetrage von sechzig Reichsmark als vorläufigen Kopfbetrag bis zu vierzig Deutsche Mark, jedoch nicht mehr als eine Deutsche Mark für jede eingezahlte Reichsmark, ausbezahlen, sofern diese Personen auf Grund einer ordnungsgemäßen Reise genehmigung in das Währungsgebiet eingereist sind.

§ 2

Die Landeszentralbanken dürfen die im § 1 bezeichneten Beträge nur auf Grund einer eidesstattlichen Erklärung auszahlen, in welcher der Antragsteller versichert, daß er den Kopfbetrag nach seiner Rückkehr nach Berlin nicht ein zweites Mal in Anspruch nehmen wird. Die eidesstattliche Erklärung muß den Namen, die Heimatanschrift und die Nummer des Personalausweises des Antragstellers enthalten. Die Landeszentralbank hat auf der eidesstattlichen Versicherung den Reichsmarkbetrag und den in Deutscher Mark ausgezahlten Betrag zu vermerken. Die Landeszentralbanken haben die eidesstattlichen Versicherungen an die Bank Deutscher Länder zu übersenden.

§ 3

Für die nach § 1 ausbezahlten Beträge gelten sinngemäß die Vorschriften über die Beträge, mit denen die Landeszentralbanken die Kartenstellen für die Auszahlung der Kopfbeträge an die Einwohner des Währungsgebietes ausgestattet haben.

§ 4

Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist der maßgebende Wortlaut.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

24. Juni 1948.

IM AUFTRAGE DER ALLIIERTEN
BANKKOMMISSION

Verordnung Nr. 3

zum Militärregierungs-Gesetz Nr. 61

Angeichts der Tatsache, daß die Deutsche Mark in den amerikanischen, britischen und französischen Sektoren von Groß-Berlin durch die Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens, die am 24. Juni 1948 von den Kommandanten der französischen, britischen und amerikanischen Sektoren von Groß-Berlin erlassen wurde, als gesetzliches Zahlungsmittel eingeführt ist, erläßt die Alliierte Bankkommission in Ausübung der ihr durch Artikel XXIV des Ersten Währungsreform-Gesetzes (Währungs-Gesetz) übertragenen Vollmacht folgende Anordnungen:

1. Die Bank Deutscher Länder soll Deutsche-Mark-Währung, die sie ausgegeben hat, an die Deutsche-Mark-Währungskommission, Bismarckstraße 48/52, Berlin-Charlottenburg, ausleihen. Eine Begrenzung des Betrages dieser Kredite wird der Bank Deutscher Länder von Zeit zu Zeit durch die Alliierte Bankkommission mitgeteilt.

2. Die von der Deutsche-Mark-Währungskommission herausgegebene Deutsche-Mark-Währung, die einen Kennzeichnungsstempel (den Buchstaben „B“ in einem Kreis) tragen wird, ist volles gesetzliches Zahlungsmittel im Währungsgebiet.

3. Die Bank Deutscher Länder wird angewiesen, sofern in Übereinstimmung mit der Deutsche-Mark-Währungskommission ein Verfahren zum unbeschränkten bargeldlosen Zahlungsverkehr in Deutscher Mark zwischen den amerikanischen, britischen und französischen Sektoren von Groß-Berlin und dem Währungsgebiet auszuarbeiten.

4. Der deutsche Text dieser Verordnung ist der offizielle Text.

5. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.
26. Juni 1948.

IM AUFTRAGE DER ALLIIERTEN
BANKKOMMISSION

Vierte Durchführungsverordnung zum Militärregierungs-Gesetz Nr. 61 Sondergenehmigung für Verfügungen über Altgeld zum Zwecke der Rückgängig- machung ungesetzlicher Zahlungen

Auf Grund der ihr in § 24 des Ersten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsgesetz) übertragenen Vollmachten ordnet die Alliierte Bankkommission an:

1. Als Ausnahmemaßnahme im Sinne von § 8 des Ersten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens wird hierdurch, vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung der Militärregierung, den Gebietskörperschaften für die Dauer von zwei Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung gestattet, widerrechtliche Verfügungen über Altgeld, die sie nach dem 20. Juni 1948 vorgenommen haben, rückgängig zu machen. Das Gleiche gilt für solche Verfügungen über Altgeld, die sie vor dem 21. Juni 1948 in Erwartung der Nichtigerklärung der Reichsmark-kassenbestände der Gebietskörperschaften vorgenommen haben. Die Rückgängigmachung soll durch Überweisung der Reichsmarkbeträge auf das Konto der Regierungsstelle geschehen, die über das Alt-

geld widerrechtlich oder in Umgehungsabsicht verfügt hat.

2. Als Ausnahmemaßnahme im Sinne von § 8 des Ersten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens wird hiermit Wohlfahrtsverbänden und allen anderen Personen auf die Dauer von zwei Wochen das Recht eingeräumt, der Abwicklungsbank denjenigen Teil ihrer Altgeldguthaben zu melden, der nach dem 20. Juni 1948 infolge rechtswidriger Verfügungen über Altgeld zu ihren Gunsten entstanden ist. Die Abwicklungsbank hat diese Altgeldguthaben insoweit zu löschen.

3. Die Finanzämter haben die Konten von Wohlfahrtsverbänden und von anderen Personen zu prüfen, soweit dies erforderlich ist, um festzustellen, ob sich darauf Guthaben befinden, die nach dem 20. Juni 1948 durch rechtswidrige Verfügungen über Altgeld entstanden sind.

4. Die Strafvorschriften des § 20 des Ersten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens finden keine Anwendung auf Personen, die innerhalb der Frist von zwei Wochen von der Möglichkeit Gebrauch machen, Verfügungen, die gegen § 8 des Gesetzes verstoßen, gemäß § 1 oder § 2 dieser Verordnung rückgängig zu machen.

5. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist finden die Vorschriften uneingeschränkt Anwendung. Das Gleiche gilt für die Deutschen Gesetze über die dienststrafrechtliche Verfolgung von Beamten wegen rechtswidriger Amtshandlungen.

6. Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist der maßgebende Wortlaut.

7. Diese Verordnung tritt am 6. Juli 1948 in Kraft.

IM AUFTRAGE
DER ALLIIERTEN BANKKOMMISSION

Fünfte Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 61 der Militärregierung

In Ausübung der ihr durch § XXIV des Ersten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsgesetz) übertragenen Befugnis erläßt die Alliierte Bankkommission hiermit folgende Verordnung:

Die Gemeinsame Außenhandelskasse ist im Sinne des § XVIII, Abs. 1 des Gesetzes Nr. 61 als Finanzinstitut anzusehen.

16. Juli 1948

IM AUFTRAGE
DER ALLIIERTEN BANKKOMMISSION

Sechste Durchführungsverordnung zum Währungsgesetz

Verordnung über Fahrausweise

Auf Grund des § 24 des Ersten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsgesetz) wird hiermit verordnet:

§ 1

Fahrausweise, die vor dem 21. Juni 1948 gelöst worden und gemäß § 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Währungsgesetz vorläufig im Rahmen der bestehenden Bestimmungen gültig geblieben sind, verlieren mit Ablauf des 31. Juli 1948 ihre Gültigkeit.

§ 2

(1) Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist der maßgebende Wortlaut.

(2) Diese Verordnung tritt am 31. Juli 1948 in Kraft.

IM AUFTRAGE
DER ALLIIERTEN BANKKOMMISSION

Siebente Durchführungsverordnung zum Währungsgesetz

Verordnung über Altgeldbestände der Geldinstitute

Auf Grund des § 24 des Ersten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsgesetz) wird hiermit verordnet:

§ 1

(1) Die Geldinstitute mit Ausnahme der Landeszentralbanken und der Bank Deutscher Länder haben ihre Bestände an eigenen und an abgelieferten Altgeldnoten (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 des Währungsgesetzes) bis zum 31. August 1948 an die Landeszentralbanken gegen eine Bestätigung abzuliefern.

(2) Die Landeszentralbanken und die Bank Deutscher Länder haben ihre Bestände an eigenen und an abgelieferten Altgeldnoten unter Aufnahme eines Vernichtungsprotokolls zu vernichten.

§ 2

(1) Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist der maßgebende Wortlaut.

(2) Diese Verordnung tritt am 31. Juli 1948 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER ALLIIERTEN BANKKOMMISSION

Achte Durchführungsverordnung zum Militärregierungs-Gesetz Nr. 61

Verordnung über die zweite Rate des Kopfbetrages Erstes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsgesetz)

Auf Grund des § 24 des Ersten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsgesetz) wird hiermit verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Einen Anspruch auf die in § 6 des Währungsgesetzes vorgesehene zweite Rate des Kopfbetrages (Restbetrag) hat nur, wer beim Empfang der ersten Rate des Kopfbetrages mehr als vierzig Reichsmark an die Auszahlungsstelle abgeliefert hat. Der Anspruch ist vererblich, aber nicht veräußerlich.

§ 2

Der Restbetrag beträgt, wenn beim Empfang der ersten Rate des Kopfbetrages volle sechzig Reichsmark abgeliefert worden sind, zwanzig Deutsche Mark, andernfalls eine Deutsche Mark für jede Reichsmark des dabei abgelieferten Betrages, der den Betrag von vierzig Reichsmark übersteigt, höchstens jedoch zwanzig Deutsche Mark.

II. Verfahren für Personen, die Altgeld mit Vordruck A abgeliefert oder ein Konto angemeldet haben

§ 3

Hat der Inhaber eines Reichsmark-Abwicklungskontos (§ 13 des Währungsgesetzes) oder ein Mitglied seiner Familie nach den Vorschriften des Währungsgesetzes mit Vordruck A Altgeld abgeliefert oder angemeldet, so hat die Abwicklungsbank ihm für ihn selbst und für jedes Mitglied seiner Familie (§ 7 Abs. 2), das auf dem Vordruck A verzeichnet ist, je zwanzig Deutsche Mark auf Freikonto gutzuschreiben. Ob die Voraussetzung des § 1 vorliegt, braucht von der Abwicklungsbank nicht nachgeprüft zu werden.

III. Verfahren für Personen, die keinen Vordruck A abgegeben haben

§ 4

Hat weder der Anspruchsberechtigte (§ 1) noch ein Mitglied seiner Familie (§ 8 Abs. 3) Altgeld mit Vordruck A abgeliefert oder angemeldet, so erhält er den Restbetrag nach näherer Vorschrift der §§ 5 bis 10 von der Kartenstelle.

§ 5

(1) Zuständig für die Auszahlung des Restbetrages ist grundsätzlich die Kartenstelle, bei welcher der Anspruchsberechtigte während der Auszahlungszeit (§ 6) für die Lebensmittelversorgung auf Karten geführt wird, auch wenn er vorübergehend auf Grund einer Reiseabmeldebestätigung oder Abmeldebescheinigung —G— abgemeldet ist.

(2) Für Personen, die im Besitz einer Umzugsabmeldebestätigung sind, oder die ihre Lebensmittelkarten auf Grund einer Wanderpersonalkarte oder eines Lebensmittelstammausweises für Binnenschiffer beziehen, gelten die besonderen Vorschriften des § 11.

§ 6

Die Auszahlung des Restbetrages durch die Kartenstelle findet innerhalb der Zeit vom 20. August bis 11. September 1948 statt. Sie soll möglichst an einem Tage abgewickelt werden. Die Landesernährungsämter haben die Auszahlungstage und die Geschäftsstunden, innerhalb deren die Auszahlung vorgenommen wird, für ihr Gebiet einheitlich festzusetzen und bekanntzugeben; dabei ist dafür Sorge zu tragen, daß die sonstigen Geschäfte der Kartenstellen, insbesondere die Vorbereitung und Durchführung der Lebensmittelkartenausgabe für den Monat September, so wenig wie möglich beeinträchtigt werden.

§ 7

Die Kartenstelle hat zunächst zu prüfen, ob derjenige, für den die Auszahlung des Restbetrages beantragt wird, beim Empfang der ersten Rate des Kopfbetrages die nach den §§ 1 und 2 notwendigen Reichsmarkbeträge eingezahlt hat. Dies ergibt sich

- im Regelfall aus den karteimäßigen Unterlagen der Kartenstelle;
- bei Personen, die z. Z. der Auszahlung der ersten Rate des Kopfbetrages als vorübergehend abgemeldet geführt waren, aus den inzwischen zurückgegebenen, andernfalls vorzulegenden Reiseabmeldebestätigungen oder Abmeldebescheinigungen —G—;
- in den Fällen des § 11 aus den dort bezeichneten Urkunden;
- bei Personen, die von der Kartenstelle nach dem 20. Juni 1948 in die normale Lebensmittelversorgung auf Karten übernommen worden sind, aus der Reise- oder Umzugsabmeldebestätigung oder Abmeldebescheinigung —G—, die von der bisher zuständigen Kartenstelle ausgestellt worden ist; soweit diese Urkunden erst nach dem 20. Juni 1948 ausgestellt worden sind, hat die Kartenstelle von der bisher zuständigen Kartenstelle eine amtliche Auskunft darüber einzuholen, wieviel Reichsmark der Antragsteller beim Empfang der ersten Rate des Kopfbetrages eingezahlt hat.

§ 8

(1) Der Kartenstelle ist ferner nach Maßgabe der folgenden Vorschriften nachzuweisen, daß der Restbetrag der Kopfquote nicht nach § 3 auf ein Freikonto bei einer Abwicklungsbank gutgeschrieben wird, daß also weder der Anspruchsberechtigte noch ein Mitglied seiner Familie (Abs. 3) Altgeld mit Vordruck A abgeliefert oder angemeldet hat.

- Zu diesem Zwecke hat der Anspruchsberechtigte seine Kennkarte (bei Einwohnern der britischen Zone den blauen Personalausweis) und die Kennkarten (Personalausweise) aller kennkartenpflichtigen Mitglieder seiner Familie (Abs. 3), die von derselben Kartenstelle gemeinschaftlich mit Lebensmittelkarten versorgt werden, vorzulegen. Die Kartenstelle hat zu prüfen, ob eine dieser Kennkarten (Personalausweise) in der rechten oberen Ecke des ersten Blattes gelocht ist. Ist dies der Fall, so besteht kein Anspruch auf Barauszahlung des Restbetrages.

b) Ehefrauen und solche minderjährige Personen, die am 21. Juni 1948 das 18. Lebensjahr nicht vollendet hatten, können, wenn der Ehemann oder der Vater (die Mutter) nicht von der für sie zuständigen Kartenstelle mit Lebensmittelkarten versorgt wird, bei dieser Kartenstelle den Restbetrag nur beanspruchen, wenn sie nachweisen, daß der Ehemann oder Elternteil kriegsgefangen oder vermißt ist oder aus anderen Gründen (z. B. weil er seinen Wohnsitz außerhalb des Währungsgebietes hat) nicht von einer Kartenstelle des Währungsgebietes mit Lebensmittelkarten versorgt wird. Kann dieser Nachweis nicht geführt werden, so hat die Kartenstelle diesen Personen gegebenenfalls eine Bescheinigung auszustellen, in der unter Angabe der Namen und der Anschriften der Berechtigten und der Höhe des von ihnen zu beanspruchenden Restbetrages bestätigt wird, daß nach den Feststellungen der Kartenstelle kein Grund für die Annahme besteht, daß der ihnen zustehende Restbetrag auf Freikonto gutgeschrieben wird. Auf Grund dieser Bescheinigung kann der Ehemann oder Elternteil den darin angegebenen Restbetrag bei seiner Kartenstelle erheben, sofern er dieser Kartenstelle den Nachweis erbringt, daß weder er selbst noch ein von derselben Kartenstelle gemeinschaftlich mit ihm versorgtes Mitglied seiner Familie Aitgeld mit Vordruck A abgeliefert oder angemeldet hat.

c) Vor der Auszahlung des Restbetrages an Personen im Alter von mehr als 18 Jahren hat die Kartenstelle nachzuprüfen, ob der Antragsteller verheiratet ist oder Kinder unter 18 Jahren hat und ob diese Personen von der für ihn zuständigen Kartenstelle ebenfalls mit Lebensmittelkarten versorgt werden. Zu diesem Zweck hat der Antragsteller seine Lohnsteuerkarte, seinen Beschäftigungsnachweis oder andere amtliche Urkunden vorzulegen, aus denen sich sein Familienstand ergibt. Stellt die Kartenstelle durch Vergleich dieser Urkunden mit ihren karteimäßigen Unterlagen fest, daß ein oder mehrere Mitglieder der Familie des Antragstellers nicht von ihr mit Lebensmittelkarten versorgt werden, so hat der Antragsteller Anspruch auf Auszahlung des ihm zustehenden Restbetrages durch die Kartenstelle nur,

1. wenn er nachweist, daß die anderen Mitglieder seiner Familie nicht von einer Kartenstelle im Währungsgebiet mit Lebensmittelkarten versorgt werden

oder 2. wenn er für die anderen Mitglieder seiner Familie die vorstehend zu b) bezeichnete Bescheinigung der für diese Personen zuständigen Kartenstelle beibringt.

(2) Personen, die von der Kartenstelle während der Auszahlungstage als vorübergehend abgemeldet geführt werden, haben außer den in Abs. 1 bezeichneten Urkunden auch die Reiseabmeldebestätigung oder die Erstschrift der Abmeldebescheinigung —G— vorzulegen.

(3) Mitglieder der Familie im Sinne dieser Verordnung sind die Ehefrau (bzw. der Ehemann) und diejenigen Kinder des Anspruchsberechtigten, die am 21. Juni 1948 das 18. Lebensjahr nicht vollendet hatten, ferner die Eltern und Geschwister eines Anspruchsberechtigten dann, wenn er am 21. Juni 1948 das 18. Lebensjahr nicht vollendet hatte.

§ 9

Ist der Anspruchsberechtigte ohne eigenes Verschulden außerstande, den Restbetrag an den vom Ernährungsamt festgesetzten Auszahlungstagen zu erheben oder eine der Urkunden, deren Vorlage nach den §§ 7 und 8 Voraussetzung für die Auszahlung des Kopfbetrages ist, während der Auszahlungstage vorzulegen, so kann ihm der Restbetrag auch nachträglich ausbezahlt werden; der Anspruch auf Aus-

zahlung des Restbetrages verfällt jedoch, wenn die notwendigen Unterlagen nicht bis zum 30. September 1948 beigebracht werden.

§ 10

(1) Der Restbetrag wird von der Kartenstelle auf Grund einer Zahlungsanweisung ausgezahlt, die der mit der Prüfung der Karteiunterlagen der Kartenstelle beauftragte Beamte nach Eintragung eines entsprechenden Vermerks in die Karteikarte ausstellt; die Zahlungsanweisung ist vom Empfänger zu quittieren. Der mit der Auszahlung beauftragte Beamte hat die ausgezahlten Beträge in täglich abzuschließende, laufend nummerierte Listen einzutragen und diesen die Zahlungsanweisungen beizufügen.

(2) Der Leiter der Kartenstelle hat die Übereinstimmung der Listen mit den Vermerken in den Karteikarten durch seine Unterschrift zu bestätigen und an Hand der Listen mit dem Ernährungsamt über die Geldbeträge abzurechnen, die er für die Auszahlung der Restbeträge vereinnahmt hat.

§ 11

(1) Personen, die sich im Besitz einer Umzugsabmeldebestätigung, einer Wanderpersonalkarte oder eines Lebensmittelstammausweises für Binnenschiffer befinden, können den Restbetrag bei der Kartenstelle des Ortes erheben, an dem sie sich während der Auszahlungszeit (§ 6) aufhalten.

(2) Für Seeschiffer, die über Lebensmitteleinkaufsbuch versorgt werden, wird der Restbetrag von dem Ernährungsamt (oder einer von ihm beauftragten Kartenstelle) ausgezahlt, das im Augenblick der Auszahlung für die Lebensmittelversorgung des Schiffes zuständig ist, zu dessen Besatzung der Seeschiffer gehört.

(3) In den Fällen des Abs. 1 und 2 hat die Kartenstelle den ausgezahlten Restbetrag auf der Umzugsabmeldebestätigung, der Wanderpersonalkarte oder dem Lebensmittelstammausweis für Binnenschiffer oder im Lebensmitteleinkaufsbuch zu vermerken. Für diese Auszahlungen ist eine besondere Liste zu führen, in die der Name und die Anschrift des Empfängers, die Behörde, die die Umzugsabmeldebestätigung, die Wanderpersonalkarte oder den Lebensmittelstammausweis ausgestellt hat, das Ausstellungsdatum und das Aktenzeichen oder die Kennnummer dieser Urkunden sowie der ausgezahlte Betrag einzutragen sind. Die von den Empfängern quittierten Zahlungsanweisungen sind der Liste beizufügen. Die Liste gilt in gleicher Weise wie die in § 10 bezeichneten Listen als Unterlage für die Abrechnung der Kartenstelle gegenüber dem Ernährungsamt.

IV. Bereitstellung der für die Auszahlung der Restbeträge erforderlichen Geldmittel

§ 12

Die Landeszentralbanken schreiben auf dem Girokonto der Abwicklungsbanken für Rechnung der Bank Deutscher Länder den Gegenwert der Restbeträge gut, welche die Abwicklungsbanken ihren Kunden nach § 3 auf Freikonto gutgebracht haben. Die Abwicklungsbanken haben über die von ihnen gutgeschriebenen Restbeträge der Bank Deutscher Länder durch Vermittlung der Landeszentralbanken Rechnung zu legen.

§ 13

Die Ernährungsämter haben die Kartenstellen mit den zur Auszahlung der Restbeträge benötigten Geldmitteln auszustatten. Sie beschaffen sich diese Geldmittel für Rechnung der Bank Deutscher Länder von den Landeszentralbanken. Über die vereinnahmten und verausgabten Beträge haben sie an Hand der im § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 3 bezeichneten Listen mit den Landeszentralbanken abzurechnen.

§ 14

(1) Die Bank Deutscher Länder schreibt den Girokonten der Landeszentralbanken die Beträge gut, welche die Landeszentralbanken

- a) den Abwicklungsbanken nach § 12 gutgeschrieben,
- b) den Ernährungsämtern nach § 13 zur Verfügung gestellt und
- c) ihren Kunden nach § 3 auf Freikonto gutgebracht haben.

(2) Die Bank Deutscher Länder stellt die auf Grund von Abs. 1 entstandenen Verbindlichkeiten und die Restbeträge, die sie nach § 3 den bei ihr unterhaltenen Gehaltskonten gutgeschrieben hat, auf der Passivseite der von ihr nach § 3 Abs. 4 der Bankenverordnung zu erstellenden Umstellungsrechnung ein.

V. Schlußvorschriften

§ 15

Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist der maßgebende Wortlaut.

§ 16

Diese Verordnung tritt am 20. August 1948 in Kraft.

IM AUFTRAGE

DER ALLIIERTEN BANKKOMMISSION

Erste Verordnung

zur Durchführung und Ergänzung des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens

(1. Durchf.VO zum Umstellungsgesetz)

Zur Durchführung und Ergänzung des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens wird hiermit angeordnet:

ARTIKEL I

Altgeldguthaben bei verlagerten Geldinstituten

(Zu § 1 UG)

§ 1

1. Die Vorschriften des Umstellungsgesetzes über die Altgeldguthaben finden auch auf Reichsmarkguthaben Anwendung, die von Einwohnern des Währungsgebiets bei solchen Niederlassungen von Geldinstituten unterhalten werden, deren Geschäftsbetrieb vor dem 21. Juni 1948 aus einem anderen Gebiet Deutschlands in das Währungsgebiet verlegt worden ist. Das gleiche gilt für Verbindlichkeiten aus Einlagen, die nach dem 8. Mai 1945 bei den vorstehend bezeichneten Niederlassungen gemacht worden sind, sowie für diejenigen der am 8. Mai 1945 in ihren Büchern geführten Verbindlichkeiten, deren Gläubiger außerhalb Deutschlands leben oder nach dem 8. Mai 1945 Einwohner des Währungsgebiets gewesen sind.

2. Auf den Sitz oder den Ort der Niederlassung im Rechtssinne kommt es bei den im Abs. 1 bezeichneten Niederlassungen nicht an. Im Zweifelsfall entscheidet der Zentralbankrat der Bank Deutscher Länder, ob für ein Geldinstitut die Voraussetzung des Abs. 1 gegeben ist.

3. Die Vorschriften des § 2 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes finden auf die Altgeldguthaben Anwendung, die von den im Abs. 1 bezeichneten Niederlassungen unterhalten werden.

ARTIKEL II

Anrechnung der Kopfbeträge und der Geschäftsbeträge, Sofortfreigabe

(Zu §§ 3 bis 6 UG)

§ 2

Bei der Ermittlung der Beträge, die zum Ausgleich der Kopfbeträge auf die Ansprüche auf Umwandlung der Altgeldguthaben anzurechnen sind (§ 4 Buchst. a des Umstellungsgesetzes), und bei der Verteilung dieser Beträge, der Geschäftsbeträge (§ 4 Buchst. b des Umstellungsgesetzes) sowie der

nach §§ 5 und 6 des Umstellungsgesetzes zur Umwandlung freizugebenden Beträge auf die durch ein gemeinsames Reichsmark-Abwicklungskonto zu einer Kontengemeinschaft verbundenen Altgeldguthaben ist, solange der Abwicklungsbank nichts Gegenteiliges bekannt ist, von den Personalangaben und den Angaben über den Stand der Konten in den Vordrucken A und B auszugehen; hierbei/ist die durch die Ablieferung und Gutschrift von Altgeld verursachte Veränderung des Guthabens auf dem Konto zu berücksichtigen, dem der abgelieferte Geldbetrag nach § 12 des Währungsgesetzes gutzuschreiben ist.

§ 3

1. Weist der Inhaber des Reichsmark-Abwicklungskontos nach, daß er oder einer seiner Familienangehörigen den Kopfbetrag nicht erhalten hat, so ist die nach § 2 ermittelte Summe der anzurechnenden Kopfbeträge entsprechend zu berichtigen; ein zu Unrecht angerechneter Betrag ist gegebenenfalls nachträglich zur Umwandlung in Neugeldguthaben freizugeben. Entsprechendes gilt, wenn der Inhaber des Reichsmark-Abwicklungskontos nachweist, daß er oder einer seiner Familienangehörigen nur einen Teil des ihm zustehenden Kopfbetrages in Anspruch genommen hat; statt der im Regelfall anzurechnenden fünfhundertvierzig Reichsmark ist in diesem Fall der neunfache Betrag der gegen Auszahlung des Teil-Kopfbetrages abgelieferten Altgeldnoten auf den Umwandlungsanspruch anzurechnen.

2. Hat der Inhaber des Reichsmark-Abwicklungskontos oder einer seiner Familienangehörigen den Kopfbetrag nicht erhalten und belaufen sich die Guthaben der Kontengemeinschaft nach Abzug der Beträge, die für ausgezahlte Kopfbeträge und einen etwaigen Geschäftsbetrag anzurechnen sind, auf weniger als sechshundert Reichsmark aber mindestens auf sechzig Reichsmark, so sind diese Reichsmarkguthaben in sechzig Deutsche Mark umzuwandeln; belaufen sich die Guthaben der Kontengemeinschaft auf weniger als sechzig Reichsmark, so ist jede Reichsmark in eine Deutsche Mark umzuwandeln.

3. Der im Abs. 1 vorgesehene Nachweis kann nur durch eine Bescheinigung der Kartenstelle erbracht werden, die für den Anspruchsberechtigten zuständig ist. Die Bescheinigung ist auf Grund der kartemäßigen Unterlagen der Kartenstelle über die Auszahlung der Kopfbeträge an die Empfangsberechtigten zu erteilen. War der Anspruchsberechtigte am 20. Juni 1948 bei der Kartenstelle als vorübergehend abgemeldet geführt, so darf die Kartenstelle die Bescheinigung nur erteilen, wenn die dem Anspruchsberechtigten erteilte Abmelde-Bestätigung (Reiseabmeldung oder G-Schein), die gegebenenfalls von ihm vorzulegen ist, nicht gelocht ist oder wenn sich aus dem Vermerk der Auszahlungsstelle über die Höhe des ausgezahlten Betrages (§ 4 der 1. Durchf.VO. zum Währungsgesetz) ergibt, daß der Anspruchsberechtigte nur einen Teil des Kopfbetrages in Anspruch genommen hat; bei Verdacht der Fälschung des Inhalts des Vermerks ist eine Auskunft der Auszahlungsstelle einzuholen. Entsprechendes gilt, wenn der Inhaber einer Wanderpersonalkarte oder eines Schifferstammausweises beantragt, ihm eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß er den Kopfbetrag nicht oder nur zum Teil erhalten hat.

§ 4

Nach Feststellung des Gesamtbetrages, der nach § 4 Buchst. a des Umstellungsgesetzes auf die Umwandlungsansprüche des Inhabers des Reichsmark-Abwicklungskontos und seiner Familienangehörigen anzurechnen ist, hat die Abwicklungsbank diesen Betrag in der nachstehenden Reihenfolge auf die verschiedenen Altgeldguthaben des Inhabers des Reichsmark-Abwicklungskontos und seiner Familienangehörigen zu verteilen:

- (1) Werden bei der Abwicklungsbank oder anderen Geldinstituten Altgeldguthaben unterhalten, die hinter dem insgesamt anzurechnenden Betrag zurückbleiben, so sind zunächst diese Guthaben für die Anrechnung der Kopfbeträge heranzuziehen, und zwar beginnend mit dem kleinsten Guthaben.
- (2) Soweit nicht nach Ziff. 1 verfahren werden kann, sind die Konten bei anderen Geldinstituten vor den Konten bei der Abwicklungsbank heranzuziehen.
- (3) Im Rahmen der durch Ziff. 1 und 2 gegebenen Reihenfolge sind zunächst die Konten des Inhabers des Reichsmark-Abwicklungskontos, sodann diejenigen der Ehefrau und schließlich diejenigen der Kinder, beginnend mit dem ältesten Kind, für den Ausgleich der Kopfbeträge heranzuziehen.

§ 5

Die nach § 4 Buchst. b des Umstellungsgesetzes auf den Umwandlungsanspruch anzurechnenden Geschäftsbeträge sind in nachstehender Reihenfolge auf die verschiedenen Altgeldguthaben des Empfängers und gegebenenfalls seiner Familienangehörigen zu verteilen:

- (1) Zunächst sind die Altgeldguthaben des Empfängers bei dem Geldinstitut, bei dem der Geschäftsbetrag in Anspruch genommen worden ist, heranzuziehen; ist der Geschäftsbetrag bei mehreren Geldinstituten in Anspruch genommen worden, so sind zunächst die Altgeldguthaben des Empfängers bei jedem dieser Geldinstitute zum Ausgleich des dort in Anspruch genommenen Teils des Geschäftsbetrages heranzuziehen. Soweit danach noch auf andere Altgeldguthaben zurückgegriffen werden muß, sind gegebenenfalls zunächst diejenigen Altgeldguthaben des Empfängers heranzuziehen, die hinter dem noch anzurechnenden Restbetrag zurückbleiben.
- (2) Reichen die Altgeldguthaben des Empfängers zum Ausgleich des Geschäftsbetrages nicht aus, so ist auf die zu demselben Reichsmark-Abwicklungskonto gehörenden Altgeldguthaben des Ehegatten und der Kinder des Empfängers zurückzugreifen; hierbei ist nach § 4 Ziff. 1 bis 3 zu verfahren.

§ 6

1. Ein nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Umstellungsgesetzes zur Umwandlung in Neugeldguthaben freizugebender Betrag ist in nachstehender Reihenfolge auf die Altgeldguthaben des Inhabers des Reichsmark-Abwicklungskontos und seiner Familienangehörigen zu verteilen:

- (1) Zunächst sind die bei der Abwicklungsbank unterhaltenen Altgeldguthaben zur Umwandlung freizugeben und erst danach die Altgeldguthaben bei anderen Geldinstituten.
- (2) Im Rahmen der nach Ziff. 1 gegebenen Reihenfolge sind zunächst die Altgeldguthaben des Inhabers des Reichsmark-Abwicklungskontos, sodann diejenigen der Ehefrau und schließlich diejenigen der Kinder, beginnend mit dem ältesten Kind, zur Umwandlung freizugeben.

2. Ein nach § 5 Abs. 1 Satz 2 des Umstellungsgesetzes freizugebender Betrag ist in nachstehender Reihenfolge zu verteilen:

- (1) Zunächst sind die bei der Abwicklungsbank und sodann die bei anderen Geldinstituten unterhaltenen Altgeldguthaben des Gewerbetreibenden und Angehörigen eines freien Berufes, der die Freigabe be-

antrag hat, zur Umwandlung freizugeben.

- (2) Erst in zweiter Linie sind die Altgeldguthaben der Familienangehörigen (Ehegattin und Kinder) des Antragstellers zur Umwandlung freizugeben, und zwar in der im Abs. 1 vorgeschriebenen Reihenfolge.

3. In den Fällen des § 5 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes sind zunächst die Altgeldguthaben bei der Abwicklungsbank, sodann diejenigen bei anderen Geldinstituten und in diesem Rahmen zunächst die Altgeldguthaben der Hauptniederlassung und sodann diejenigen von Zweigniederlassungen zur Umwandlung in Neugeldguthaben freizugeben.

§ 7

1. Wird ein Altgeldguthaben bei einem anderem Geldinstitut als der Abwicklungsbank unterhalten (beteiligtes Geldinstitut), so hat die Abwicklungsbank dem beteiligten Geldinstitut unter gleichzeitiger Unterrichtung des Inhabers des Abwicklungskontos unverzüglich mitzuteilen, daß das dort geführte Konto mit Vordruck A oder B angemeldet worden ist; ferner ist das beteiligte Geldinstitut davon zu unterrichten, in welcher Höhe der Anspruch auf Umwandlung des bei ihm unterhaltenen Altgeldguthabens für den Ausgleich von Kopfbeträgen und Geschäftsbeträgen verbraucht ist und in welcher Höhe das Altgeldguthaben sofort zur Umwandlung in Neugeldguthaben freigegeben wird (Freigabebescheid).

2. Im einzelnen muß der Freigabebescheid enthalten:

- (1) Name und Anschrift des Kontoinhabers,
- (2) Bezeichnung des Kontos,
- (3) den im Vordruck angegebenen Kontostand (gegebenenfalls unter Berücksichtigung des auf das Konto überwiesenen Gegenwerts der abgelieferten Altgeldnoten),
- (4) Reichsmarkbetrag, in dessen Höhe der Anspruch auf Umwandlung des Altgeldguthabens in Neugeldguthaben nach § 4 des Umstellungsgesetzes verbraucht ist,
- (5) Reichsmarkbetrag, in dessen Höhe das Guthaben auf dem Konto nach § 5 des Umstellungsgesetzes zur Umwandlung in Neugeldguthaben freigegeben wird.

Gegebenenfalls ist in dem Freigabebescheid darauf hinzuweisen, daß der Gesamtbetrag der zu der Kontengemeinschaft (§ 2) gehörenden Altgeldguthaben nach den Angaben auf Vordruck A oder B nicht zum Ausgleich der Kopfbeträge und der Geschäftsbeträge ausreicht.

§ 8

Die Geldinstitute haben auf Grund des Freigabebescheides zu veranlassen:

- (1) Auf dem Kontoblatt jedes zu der Kontengemeinschaft gehörenden Kontos ist zu vermerken, daß das Konto angemeldet worden ist.
- (2) Gegebenenfalls ist ferner zu vermerken, in welcher Höhe der Anspruch auf Umwandlung des Guthabens auf dem betreffenden Konto nach § 4 des Umstellungsgesetzes verbraucht ist.
- (3) Ein von der Abwicklungsbank freigegebener Betrag ist nach § 2 des Umstellungsgesetzes in Neugeldguthaben umzuwandeln, soweit das bei Ablauf des 20. Juni 1948 vorhandene Altgeldguthaben zuzüglich der nach den Vorschriften des Währungsgesetzes nachträglich eingegangenen Beträge und abzüglich des nach Ziff. 2 verbrauchten Betrages hierzu ausreicht; die Umwandlung ist unter Angabe des

Grundes (§ 5 Abs. 1 Satz 1, § 5 Abs. 1 Satz 2 oder § 5 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes) auf dem Kontoblatt des Reichsmarkkontos zu vermerken.

- (4) War das bei Ablauf des 20. Juni 1948 vorhandene Altgeldguthaben zuzüglich der nach den Vorschriften des Währungsgesetzes nachträglich eingegangenen Beträge geringer als die in Ziff. 4 und 5 des Freigabebescheides bezeichneten Beträge, so hat das Geldinstitut der Abwicklungsbank den Unterschiedsbetrag unverzüglich mitzuteilen.
- (5) War das bei Ablauf des 20. Juni 1948 vorhandene Altgeldguthaben zuzüglich der nach den Vorschriften des Währungsgesetzes nachträglich eingegangenen Beträge höher als der in Ziff. 3 des Freigabebescheides bezeichnete Kontostand, so hat das Geldinstitut der Abwicklungsbank den Unterschiedsbetrag unverzüglich mitzuteilen, wenn die Abwicklungsbank in dem Freigabebescheid darauf hingewiesen hat, daß der Gesamtbetrag der zu der Kontengemeinschaft gehörenden Altgeldguthaben nach den Angaben in den Vordrucken A und B nicht zum Ausgleich der Kopfbeträge oder Geschäftsbeträge ausreiche. Enthielt der Freigabebescheid keinen solchen Hinweis, so ist eine Mitteilung an die Abwicklungsbank nur erforderlich, wenn das bei Ablauf des 20. Juni 1948 vorhandene Altgeldguthaben zuzüglich der nach den Vorschriften des Währungsgesetzes nachträglich eingegangenen Beträge um mehr als ein Fünftel, mindestens aber um zweitausend Reichsmark höher war als der von der Abwicklungsbank angegebene Kontostand.

§ 9

Auf Grund einer Mitteilung nach § 8 Ziff. 4 hat die Abwicklungsbank den Unterschiedsbetrag, soweit möglich, nach den Vorschriften der §§ 4 bis 6 auf andere Konten zu verteilen und die beteiligten Geldinstitute sowie den Inhaber des Reichsmark-Abwicklungskontos entsprechend zu unterrichten. Auf Grund einer Mitteilung nach § 8 Ziff. 5 Satz 1 hat die Abwicklungsbank das Altgeldguthaben bei dem Geldinstitut, von dem es diese Mitteilung erhalten hat, nachträglich in dem notwendigen und möglichen Umfang zum Ausgleich noch offenstehender Teile der Kopfbeträge oder Geschäftsbeträge heranzuziehen und hiervon das Geldinstitut und den Inhaber des Reichsmark-Abwicklungskontos zu unterrichten. Entsprechendes ist gegebenenfalls auf Grund einer Mitteilung nach § 8 Ziff. 5 Satz 2 zu veranlassen; außerdem hat die Abwicklungsbank in diesem Falle den Unterschiedsbetrag dem Finanzamt des Kontoinhabers mitzuteilen.

ARTIKEL III

Aufgaben des Finanzamts

(Zu den §§ 5 bis 8 UG)

§ 10

Das Finanzamt hat die im Umstellungsgesetz übertragenen Aufgaben in folgender Reihenfolge zu erledigen:

- (1) Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 8 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes,
- (2) Anträge auf Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen für Sofortfreigaben nach § 5 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes,
- (3) Anträge auf Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen für Sofortfreigaben nach § 5 Abs. 1 Satz 2 des Umstellungsgesetzes,

- (4) Prüfung, ob gegen die Steuerpflichtigen, die ihr Altgeld mit Vordruck B abgeliefert und angemeldet haben, ein Strafverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes einzuleiten ist, und Genehmigung zur Freigabe der Altgeldguthaben und der Guthaben auf Festkonto, wenn kein Strafverfahren eingeleitet wird,
- (5) entsprechende Prüfung auf Grund der Vordrucke A von Gewerbetreibenden und Angehörigen freier Berufe,
- (6) entsprechende Prüfung auf Grund aller übrigen Vordrucke A,
- (7) Durchführung der Strafverfahren in den Fällen der Ziff. 4 bis 6.

§ 11

1. Über Anträge auf Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen ist

- a) in den Fällen des § 10 Ziff. 2 spätestens am 10. Juli 1948,
- b) in den Fällen des § 10 Ziff. 3 spätestens am 20. Juli 1948

zu entscheiden, wenn der Antrag mindestens fünf Tage vor dem Ablauf der Frist gestellt wird. Stehen die zweiten Ausfertigungen der Vordrucke A oder B dem Finanzamt bei Eingang eines Antrags auf Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung noch nicht zur Verfügung, so sind die dritten Ausfertigungen, die der Antragsteller, seine Familienangehörigen oder Zweigniederlassungen von der Umtauschstelle (§ 12 des Währungsgesetzes) zurück- erhalten haben, als Unterlage für die Entscheidung heranzuziehen. In diesem Falle hat das Finanzamt den auf dem Vordruck angegebenen Gesamtbetrag des abgelieferten und angemeldeten Altgeldes mit dem entsprechenden Gesamtbetrag auf der zweiten Ausfertigung des Vordrucks, die es später von der Hauptumtauschstelle erhält, zu vergleichen. Besteht zwischen beiden Beträgen ein nicht ausreichend begründeter Unterschied, so ist Strafanzeige wegen Urkundenfälschung zu erstatten.

2. Die Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung darf nur versagt werden,

- a) wenn die Altgeldguthaben des Antragstellers nicht fristgemäß (§ 10 des Währungsgesetzes, § 8 Abs. 3 des Umstellungsgesetzes) angemeldet worden sind,
- b) wenn der Antragsteller kein Unternehmen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 4 des Umstellungsgesetzes), Gewerbetreibender oder Angehöriger eines freien Berufes ist,
- c) wenn der Verdacht besteht, daß der Antragsteller sich nach Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung seinen steuerlichen Verpflichtungen entziehen könnte.

3. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung hat dahin zu lauten, daß gegen die Sofortfreigabe der im § 5 des Umstellungsgesetzes vorgesehenen Teilbeträge der Altgeldguthaben des Antragstellers zur Umwandlung in Neugeldguthaben keine Bedenken bestehen; dabei ist der Gesamtbetrag des mit Vordruck A oder B abgelieferten und angemeldeten Altgeldes anzugeben.

4. Die Abwicklungsbank darf die im § 5 des Umstellungsgesetzes bezeichneten Teilbeträge von Altgeldguthaben nur dann auf Grund von Unbedenklichkeitsbescheinigungen zur Umwandlung in Neugeldguthaben freigeben, wenn ihr die ersten Ausfertigungen der Vordrucke A oder B für die Altgeldguthaben des Antragstellers vorliegen. Ist dies nicht der Fall, so ist gegebenenfalls Strafanzeige zu erstatten.

§ 12

1. Das Finanzamt hat die Freigabe der Altgeldguthaben zur Umwandlung in Neugeldguthaben (§ 6 des Umstellungsgesetzes) und die Freigabe der Guthaben auf Festkonto zu genehmigen,

- a) wenn nach dem Ergebnis der von dem Finanzamt anzustellenden Prüfung auf Grund der Vordrucke A oder B kein Strafverfahren einzuleiten ist (§ 10 Ziff. 4 bis 6),
- b) wenn ein auf Grund dieser Prüfung eingeleitetes Strafverfahren eingestellt oder wenn der Beschuldigte freigesprochen wird.

2. Die Abwicklungsbank hat bei den beteiligten Geldinstituten das nach Abs. 1 Erforderliche zu veranlassen. Die Geldinstitute haben die Umwandlung der endgültig freigegebenen Altgeldguthaben auf den Kontoblättern unter Bezugnahme auf § 6 des Umstellungsgesetzes zu vermerken.

§ 13

Das Finanzamt hat Unbedenklichkeitsbescheinigungen nach § 11 und Genehmigungsbefehle nach § 12 der Abwicklungsbank und dem Inhaber des Reichsmark-Abwicklungskontos zu übersenden.

§ 14

1. Die Verfallserklärung nach § 7 Abs. 3 des Umstellungsgesetzes obliegt dem Finanzamt, auch soweit sie wegen einer gerichtlich festgesetzten Geldstrafe auszusprechen ist. Die Verfallserklärung ist dem Betroffenen und der Abwicklungsbank zuzustellen. Wird von der Verfallserklärung nur ein Teil der Altgeldguthaben oder der Festkonten betroffen, die zu einer Kontengemeinschaft (§ 2) gehören, so ist ferner anzugeben, in welcher Höhe die Ansprüche auf Umwandlung der betroffenen Altgeldguthaben und die Guthaben auf den Festkonten im einzelnen verfallen sind und inwieweit somit die Freigabe der zu der Kontengemeinschaft gehörenden Altgeldguthaben und der Guthaben auf den Festkonten nach § 7 Abs. 3 Ziff. 1 und 3 des Umstellungsgesetzes genehmigt wird.

2. Die Abwicklungsbank hat die beteiligten Geldinstitute (§ 7 Abs. 1) von dem Verfall der Umwandlungsansprüche aus den bei ihnen unterhaltenen Altgeldguthaben, gegebenenfalls unter Freigabe des nicht betroffenen Teils der Altgeldguthaben, zu unterrichten. Daraufhin haben die Abwicklungsbank und die beteiligten Geldinstitute den freigegebenen Teil der Altgeldguthaben nach § 2 des Umstellungsgesetzes in Neugeldguthaben umzuwandeln und auf dem Kontoblatt jedes Altgeldguthabens, das zu der Kontengemeinschaft gehört, unter Bezugnahme auf § 7 Abs. 3 des Umstellungsgesetzes zu vermerken, welcher Teil des Altgeldguthabens in Neugeldguthaben umgewandelt wird und in welcher Höhe der Anspruch auf Umwandlung des Altgeldguthabens in Neugeldguthaben verfallen ist.

3. Die Vorschriften des Abs. 2 finden auf Festkonten entsprechende Anwendung.

ARTIKEL IV

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für Kriegsgefangene

(Zu § 8 UG)

§ 15

1. Die Vorschrift des § 8 Abs. 1 des Umstellungsgesetzes findet auf Kriegsgefangene, die nach dem 20. Juni 1948 entlassen werden, keine Anwendung, wenn sie ihre Altgeldguthaben binnen einer Frist von 7 Tagen nach dem Tag ihrer Entlassung unter Vorlage des Entlassungsscheines nach den Vorschriften des Währungsgesetzes bei einer Hauptumtauschstelle (§ 12 Abs. 1 Ziff. 1 des Währungsgesetzes) anmelden. Bei Versäumung der Frist finden die Vorschriften nach § 8 Abs. 2 und 3 des Umstellungsgesetzes entsprechende Anwendung.

2. Deutsche Zahlungsmittel, die einem Kriegsgefangenen bei der Gefangennahme abgenommen worden sind, können nach noch zu erlassenden näheren Vorschriften auch nach Ablauf der Frist des § 10 des Währungsgesetzes und nach Ablauf der Umtauschfrist für auf Deutsche Mark umge-

stellte und danach außer Kurs gesetzte Kleingeldzeichen unter Zugrundelegung eines Umrechnungsverhältnisses von zehn Reichsmark oder Rentenmark für eine Deutsche Mark zugunsten des Kriegsgefangenen in gesetzliche Zahlungsmittel umgetauscht werden. Soweit von dem Vorbehalt des § 2 Abs. 1 Satz 2 des Umstellungsgesetzes Gebrauch gemacht wird, erhöht sich das Umrechnungsverhältnis entsprechend.

ARTIKEL V

Altgeldguthaben von Personen außerhalb des Währungsgebiets

§ 16

Bei Prüfung der Frage, ob ein Altgeldguthaben nach § 2 Abs. 4 des Umstellungsgesetzes in Neugeldguthaben umzuwandeln ist, dürfen die Geldinstitute, solange ihnen nichts Gegenteiliges bekannt ist, davon ausgehen, daß solche Inhaber von Altgeldguthaben, deren Wohnsitz, Sitz oder Ort der Niederlassung nach den Unterlagen des Geldinstituts außerhalb des Währungsgebiets liegt, in der Zeit vom 21. bis zum 26. Juni 1948 keinen Wohnsitz, Sitz oder Ort der Niederlassung im Währungsgebiet hatten und dort auch nicht steuerpflichtig waren. Die Umwandlung ist auf dem Kontoblatt unter Bezugnahme auf § 2 Abs. 4 des Umstellungsgesetzes zu vermerken.

ARTIKEL VI

Steuerliche Vorschriften

§ 17

Steuerschulden, für die in einem Strafverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes eine Geldstrafe festgesetzt worden ist, sind bei den Steuern vom Einkommen nicht abzugsfähig. Das gleiche gilt bei den Steuern vom Vermögen, die auf einen vor dem 21. Juni 1948 liegenden Zeitpunkt festgestellt werden.

§ 18

Bei den Steuern vom Einkommen bleiben die Vermögensänderungen, die durch die Vorschriften des Währungsgesetzes, des Umstellungsgesetzes und der zu diesen Gesetzen ergehenden Durchführungsverordnungen entstehen, außer Betracht.

ARTIKEL VII

Amtlicher Wortlaut

§ 19

Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist der amtliche Wortlaut.

ARTIKEL VIII

Inkrafttreten

§ 20

Diese Verordnung tritt am 27. Juni 1948 in Kraft.
IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

Zweite Durchführungsverordnung (BANKENVERORDNUNG) zu Gesetz Nr. 63

(Drittes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens — Umstellungsgesetz)

Zur Durchführung und Ergänzung des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens wird verordnet:

§ 1

(1) Auf die nach § 10 Abs. 1 des Umstellungsgesetzes einem Geldinstitut gutzuschreibenden Beträge sind die Beträge anzurechnen, die nach § 8 der Ersten Durchführungsverordnung zum Währungsgesetz dem Geldinstitut vorläufig gutschrieben worden sind. Sind die hiernach und nach § 10 Abs. 3 des Umstellungsgesetzes anzurechnenden Beträge höher als die nach § 10 Abs. 1 des Umstellungsgesetzes gutzuschreibenden Beträge, so ist der Unterschiedsbetrag zu erstatten.

(2) Ländliche Kreditgenossenschaften, die einer Zentralkasse angeschlossen sind und kein Girokonto bei der Landeszentralbank unterhalten, können verlangen, daß die ihnen nach § 10 Abs. 1 des Umstellungsgesetzes und nach § 8 der Ersten Durchführungsverordnung zum Währungsgesetz gutzuschreibenden Beträge zu ihren Gunsten dem Girokonto ihrer Zentralkasse gutgeschrieben werden.

§ 2

(1) Zu den Verbindlichkeiten der Geldinstitute aus Einlagen, die durch Umwandlung von Altgeldguthaben entstanden sind (§ 10 Abs. 1 des Umstellungsgesetzes), gehören nicht die von ihnen den Einlegern gutgeschriebenen oder ausbezahlten Geschäftsbeträge. Die Landeszentralbanken schreiben den Geldinstituten den Gegenwert der Geschäftsbeträge für Rechnung der Bank Deutscher Länder auf Girokonto gut. Die Geldinstitute haben über die von ihnen ausgezahlten oder gutgeschriebenen Geschäftsbeträge der Bank Deutscher Länder durch Vermittlung der Landeszentralbanken Rechnung zu legen.

(2) Zu den Verbindlichkeiten der Landeszentralbanken, die aus der Umstellung des Geldwesens hervorgehen (§ 10 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes), gehören

a) die Beträge, die sie den Geldinstituten nach § 10 Abs. 1 des Umstellungsgesetzes gutgeschrieben haben,

b) die Beträge, die sie den Ländern nach § 15 des Währungsgesetzes als „Erstausrüstung der öffentlichen Hand mit neuem Geld“ gutgeschrieben haben,

c) ihre auf Deutsche Mark umgestellten Giroverbindlichkeiten gegenüber Gläubigern, die keine Geldinstitute sind.

Zu den Verbindlichkeiten der Landeszentralbanken gehören nicht die Beträge, die sie den Geldinstituten nach Abs. 1 Satz 2 für Rechnung der Bank Deutscher Länder gutgeschrieben haben.

§ 3

(1) Die in Reichsmark geführten Bücher der Geldinstitute sind zum 20. Juni 1948 durch eine Reichsmarkschlußbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung abzuschließen. Vom 21. Juni 1948 an dürfen in der Reichsmarkrechnung der Geldinstitute lediglich noch diejenigen Buchungen vorgenommen werden, die durch die Gesetze zur Neuordnung des Geldwesens und die dazu ergangenen Durchführungsverordnungen ausdrücklich zugelassen oder zur Bewirkung zugelassener Buchungsvorgänge technisch erforderlich sind, und diejenigen, die der förmlichen Erstellung der Schlußbilanz dienen. Alle derartigen Buchungen sind auf den 20. Juni 1948 zu valutieren. Für den Reichsmarkabschluß gelten die allgemeinen Vorschriften über den Jahresabschluß und insbesondere die bisher von den Bankaufsichtsbehörden erlassenen Bilanzierungsrichtlinien.

(2) Der Reichsmarkschlußbilanz ist ein erläuternder Bericht beizufügen, aus dem für jeden einzelnen Bilanzposten hervorgeht, ob und in welcher Weise die in ihm enthaltenen Beträge bis zum Zeitpunkt der Erstattung des Berichts in die Deutsche-Mark-Rechnung übergeführt worden sind. Dabei ist jeweils zu unterscheiden zwischen Beträgen, die auf Deutsche Mark umgestellt worden sind, solchen, für welche die Umstellung auf Deutsche Mark noch in der Schwebe ist, und solchen, für die eine Umstellung auf Deutsche Mark nicht vorgesehen ist. Ferner sind unter den Einlagen die Beträge besonders kenntlich zu machen, für die der Umwandlungsanspruch nach § 4 des Umstellungsgesetzes durch die Inanspruchnahme des Kopfbetrages oder des Geschäftsbetrages verbraucht ist.

(3) Vom 21. Juni 1948 an haben die Geldinstitute ihre Bücher in Deutscher Mark zu führen und alle

neuen Geschäftsvorfälle mit Ausnahme der in Abs. 1 bezeichneten, in Deutscher Mark zu verbuchen.

(4) Zur Errechnung der ihnen nach den §§ 11 und 12 des Umstellungsgesetzes zustehenden Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand haben die Geldinstitute eine besondere Umstellungsrechnung zu erstellen, aus der sämtliche aus der Neuordnung des Geldwesens unmittelbar hervorgehenden auf Deutsche Mark lautenden Aktiven und Passiven ersichtlich sind. Sämtliche Buchungen der Umstellungsrechnung sind, gleichviel, wann die Umstellung des einzelnen Bilanzpostens tatsächlich vorgenommen wird, auf den 21. Juni 1948 zu valutieren. Die Umstellungsrechnung gilt als Eröffnungsbilanz auf den 21. Juni 1948.

(5) Die Umstellungsrechnung ist am 31. Dezember 1948 vorläufig abzuschließen. Sie unterliegt der für den Jahresabschluß vorgeschriebenen Prüfung. Die Prüfung bedarf der Bestätigung durch die Bankaufsichtsbehörde, bei der Bank Deutscher Länder durch den Zentralbankrat. Die Geldinstitute haben die Umstellungsrechnung, den Reichsmarkabschluß sowie den Prüfungsbericht spätestens am 31. März 1949 der Bankaufsichtsbehörde einzureichen.

(6) Soweit nach dem 31. Dezember 1948 Posten, die bis dahin in der Schwebe waren, in eine Umstellungsrechnung eingestellt werden, ist die Ausgleichsforderung entsprechend zu berichtigen. Das gleiche gilt, soweit sich nach dem 31. Dezember 1948 herausstellt, daß ein Posten in die Umstellungsrechnung zu Unrecht eingestellt worden ist. Abs. 5 gilt entsprechend.

(7) Über den Stand der Umstellungsrechnung haben die Geldinstitute mit Ausnahme der Landeszentralbanken und der Bank Deutscher Länder monatlich den Landeszentralbanken zu berichten.

(8) Näheres über die Erstellung der Reichsmarkschlußbilanz und der Umstellungsrechnung bestimmt die Bank Deutscher Länder

§ 4

(1) Die Geldinstitute, mit Ausnahme der Landeszentralbanken und der Bank Deutscher Länder, haben in die Umstellungsrechnung einzustellen:

A. auf der Passivseite:

- ihre auf Deutsche Mark umgestellten bankgeschäftlichen Verbindlichkeiten, getrennt nach Sichtverbindlichkeiten, befristeten Verbindlichkeiten und Spareinlagen,
- alle anderen aus der Reichsmarkbilanz in die Deutsche-Mark-Bilanz übergeführten Verbindlichkeiten, auch wenn sie auf fremde Währung lauten, zu den Werten, zu denen sie in einer auf den Beginn des 21. Juni 1948 aufzustellenden steuerlichen Eröffnungsbilanz anzusetzen sind,
- Rückstellungen, bewertet nach den Grundsätzen die für die Bewertung von Rückstellungen bei der Vermögensfeststellung auf den ersten Hauptveranlagungszeitpunkt nach dem 20. Juni 1948 maßgebend sind, Pensionsrückstellungen jedoch höchstens zu einem Satz von zehn Deutschen Mark für je hundert Reichsmark der nach § 3 dieser Verordnung aufzustellenden Reichsmarkschlußbilanz,
- als vorläufiges Eigenkapital fünf Deutsche Mark für je hundert Deutsche Mark der unter a) bezeichneten Verbindlichkeiten, soweit nicht im § 5 etwas anderes bestimmt ist.

B. auf der Aktivseite:

- die Beträge, die ihnen nach § 10 Abs. 1 des Umstellungsgesetzes gutgeschrieben worden sind, unter Beachtung der in § 1 Abs. 1 vorgeschriebenen Anrechnungen,

- b) den Bestand an den auf Deutsche Mark umgestellten Kleingeldzeichen der alten Währung am Beginn des 21. Juni 1948,
- c) ihre auf Deutsche Mark umgestellten Forderungen mit zehn Deutschen Mark für je hundert Reichsmark ihres Reichsmarkennennwertes oder mit dem geringeren gemeinen Wert, vorbehaltlich der Aktivierung eines weitergehenden Anspruchs in dem Fall, daß von der Ermächtigung des § 16 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes Gebrauch gemacht wird,
- d) alle anderen aus der Reichsmarkbilanz in die Deutsche-Mark-Bilanz übergeführten Vermögenswerte (Grundstücke, Gebäude, Betriebseinrichtungen, Beteiligungen, Wertpapiere und dergleichen), bewertet nach den Grundsätzen, die für eine Vermögensfeststellung auf den ersten Hauptveranlagungszeitpunkt nach dem 20. Juni 1948 maßgebend sind.

(2) Die in § 22 Abs. 1 des Umstellungsgesetzes bezeichneten Geldinstitute stellen auf der Passivseite ihrer Umstellungsrechnung unter ihren bankgeschäftlichen Verbindlichkeiten ihre Verpflichtungen aus der von ihnen ausgegebenen Pfandbriefen und verwandten Schuldverschreibungen ein.

(3) Die im § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz bezeichneten Geldinstitute stellen auf der Passivseite ihrer Umstellungsrechnung nur die dort aufgeführten Verbindlichkeiten ein; auf der Aktivseite ihrer Umstellungsrechnung stellen sie nur Vermögenswerte ein, über die sie in den Westzonen tatsächlich und rechtlich verfügen können.

(4) Macht ein Geldinstitut für eine Forderung, die vom Reiche verbürgt ist, oder deren Einbringlichkeit infolge von Kriegsschäden oder Kriegsfolgeschäden sonst zweifelhaft geworden ist, geltend, daß der gemeine Wert niedriger sei als der Regelwert, der sich nach Abs. 1 B Buchst. c) ergibt, so kann das Land, in dem das Geldinstitut seinen Sitz hat, verlangen, daß ihm die Forderung ohne Entschädigung abgetreten wird. Dies gilt namentlich auch für Hypotheken, die auf zerstörten oder beschädigten Grundstücken ruhen und für welche die Zinsen nicht oder nicht in der geschuldeten Höhe einzubringen sind.

§ 5

(1) Statt der in § 4 Abs. 1 unter A d) vorgesehene Bemessung des vorläufigen Eigenkapitals kann ein Geldinstitut, wenn sich dabei ein höherer Betrag ergibt, zehn Deutsche Mark für je hundert Reichsmark des Eigenkapitals (§ 11 des Gesetzes über das Kreditwesen) einstellen, das es in der für den 31. Dezember 1947 aufgestellten Reichsmarkbilanz ausgewiesen hat. Diese Befugnis haben jedoch nicht Kreditinstitute,

a) die Nachfolgeinstitute der Deutschen Bank, der Dresdner Bank oder der Commerzbank sind,

b) die am 8. Mai 1945 ihre Hauptniederlassung außerhalb des Währungsgebiets gehabt haben, oder

c) in deren letzter vor dem 8. Mai 1945 aufgestellter handelsrechtlicher Bilanz ein Besitz an Schuldverschreibungen des Reichs ausgewiesen wurde, der größer war als das in derselben Bilanz ausgewiesene Eigenkapital.

(2) Geldinstitute des öffentlichen Rechts, für die öffentlich-rechtliche Gewährträger haften, stellen abweichend von § 4 Abs. 1 unter A d) drei Deutsche Mark für je hundert Deutsche Mark der dort bezeichneten Verbindlichkeiten als vorläufiges Eigenkapital ein.

§ 6

(1) Die Landeszentralbanken haben in ihre Umstellungsrechnung einzustellen:

A. auf der Passivseite:

- a) die Beträge, die sie nach § 10 Abs. 1 des Umstellungsgesetzes den Geldinstituten auf Girokonto gutgeschrieben haben,
- b) die Beträge, die sie den Ländern nach § 15 des Währungsgesetzes als „Erstaussstattung der öffentlichen Hand mit neuem Geld“ gutgeschrieben haben,
- c) ihre auf Deutsche Mark umgestellten Giroverbindlichkeiten,
- d) alle anderen aus der Reichsmarkbilanz in die Deutsche-Mark-Bilanz übergeführten Verbindlichkeiten und Rückstellungen unter sinngemäßer Anwendung der in § 4 Abs. 1 unter A b) und c) aufgestellten Grundsätze,
- e) als Eigenkapital hundert Deutsche Mark für je hundert Reichsmark des gesetzlichen Grundkapitals

B. auf der Aktivseite:

- a) die Beträge, die ihnen nach § 10 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes von der Bank Deutscher Länder gutgeschrieben worden sind,
- b) den Bestand an den auf Deutsche Mark umgestellten Kleingeldzeichen der alten Währung zu Beginn des 21. Juni 1948,
- c) alle anderen aus der Reichsmarkbilanz in die Deutsche-Mark-Bilanz übergeführten Vermögenswerte, bewertet unter sinngemäßer Anwendung der in § 4 Abs. 1 unter B c) und d) aufgestellten Grundsätze
- d) die Beteiligung an der Bank Deutscher Länder mit hundert Deutschen Mark für je hundert Reichsmark des bisherigen Nennwertes.
Die Vorschriften des § 4 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 7

(1) Die Bank Deutscher Länder hat in ihre Umstellungsrechnung einzustellen:

A. auf der Passivseite:

- a) die als Kopfbeträge nach dem Zweiten Abschnitt des Währungsgesetzes in Umlauf gesetzten Noten,
- b) die Beträge, die den Geldinstituten für die Geschäftsbeträge gutgeschrieben worden sind (§ 17 des Währungsgesetzes in Verbindung mit § 2 dieser Verordnung),
- c) die den Landeszentralbanken nach § 10 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes gutgeschriebenen Beträge,
- d) die den Eisenbahn- und Postverwaltungen nach § 16 des Währungsgesetzes zur Verfügung gestellten Beträge,
- e) alle anderen von der Reichsmarkbilanz in die Deutsche-Mark-Bilanz übergeführten Verbindlichkeiten und Rückstellungen unter sinngemäßer Anwendung der in § 4 Abs. 1 unter A b) und c) aufgestellten Grundsätze,
- f) als Eigenkapital hundert Deutsche Mark für je hundert Reichsmark des gesetzlichen Grundkapitals.

B. auf der Aktivseite:

- a) Devisenbestände zu ihrem vorgeschriebenen Umrechnungssatz in Deutscher Mark,
- b) den Bestand an den auf Deutsche Mark umgestellten Kleingeldzeichen der alten Währung am Beginn des 21. Juni 1948,
- c) alle anderen aus der Reichsmarkbilanz in die Deutsche-Mark-Bilanz übergeführten Vermögenswerte, bewertet unter

sinngemäßer Anwendung der in § 4 Abs. 1 unter B. c) und d) aufgestellten Grundsätze.

§ 8

Übersteigen nach dem Ergebnis der Umstellungsrechnung die Passiven eines Geldinstituts seine Aktiven, so wird ihm in Höhe des Unterschiedsbetrages eine mit drei vom Hundert jährlich verzinsliche Ausgleichsforderung gegen die öffentliche Hand zugeweiht. Übersteigen die Aktiven die Passiven, so wird der Unterschiedsbetrag dem Eigenkapital zugeschlagen. Würde hierbei jedoch das Eigenkapital einen höheren Betrag erreichen als hundert Deutsche Mark für je hundert Reichsmark des Eigenkapitals, das in der für den 31. Dezember 1947 aufgestellten handelsrechtlichen Bilanz ausgewiesen wird, so fällt der Überschuß dem Lande zu, in dem das Geldinstitut seinen Sitz hat. Die Bankaufsichtsbehörde bestimmt in welcher Weise der Überschußbetrag an das Land abzuführen ist.

§ 9

Wird einem anderen Geldinstitut als einer Landeszentralbank oder der Bank Deutscher Länder eine Ausgleichsforderung zugeweiht, so kann die Zuteilung nach Anhörung der Bankaufsichtsbehörde abhängig gemacht werden (§ 11 Abs. 1 des Umstellungsgesetzes). Einem Geldinstitut kann namentlich auferlegt werden, durch Ausgabe neuer Aktien, Schaffung neuer Stammeinlagen oder Aufnahme neuer Gesellschafter ein angemessenes Eigenkapital zu beschaffen oder sich mit einem anderen Geldinstitut zusammenzuschließen. Die Bankaufsichtsbehörde kann nach Anhörung der Landeszentralbank auch die Liquidation eines Geldinstitutes und die Übertragung seiner Bestände auf ein anderes Geldinstitut verlangen. Für die Erfüllung der Auflagen sind angemessene Fristen zu setzen. Im Falle einer Liquidation kann die Höhe der Ausgleichsforderung dahin beschränkt werden, daß nur die Verbindlichkeiten in der Umstellungsrechnung gedeckt sind; die Bankaufsichtsbehörde kann in einem solchen Falle alle Maßnahmen treffen, die sie zum Schutz der Einleger für nötig hält.

§ 10

(1) Schuldner einer Ausgleichsforderung (§ 11 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes) ist grundsätzlich das Land, in dem das Geldinstitut seinen Sitz oder Ort der Niederlassung hat. Dies gilt auch für die Postscheckämter.

(2) Schuldner der den Postsparkassenämtern zugeweihten Ausgleichsforderungen sind, soweit die Ämter ihren Sitz im Vereinigten Wirtschaftsgebiet haben, das Vereinigte Wirtschaftsgebiet und, soweit sie ihren Sitz im französischen Besatzungsgebiet haben, die Länder dieses Besatzungsgebietes.

(3) Schuldner der der Bank Deutscher Länder zugeweihten Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand sind das Vereinigte Wirtschaftsgebiet und die Länder des französischen Besatzungsgebietes; die Aufteilung auf diese Schuldner bemißt sich danach, in welchem Verhältnis die auf die einzelnen Gebiete entfallenden Verbindlichkeiten der Bank Deutscher Länder zueinander stehen.

(4) Die gesetzgebenden Körperschaften des Vereinigten Wirtschaftsgebietes und der Länder des französischen Besatzungsgebietes können die Eisenbahn- und Postverwaltungen zur Übernahme eines angemessenen Teils der Ausgleichslast verpflichten.

(5) Soweit ein Geldinstitut Niederlassungen in mehreren Ländern unterhält, bestimmen die Finanzminister dieser Länder gemeinsam, wie die Ausgleichslast auf die beteiligten Länder aufzuteilen ist. Kommt eine Einigung nicht zustande, so bestimmt die Bank Deutscher Länder die Aufteilung.

§ 11

(1) Die Ausgleichsforderungen sind Buchforderungen. Sie sind vom Schuldner auf Grund der nach § 3 Abs. 5 bestätigten Umstellungsrechnung in ein Schuldbuch einzutragen; in den Fällen des § 3 Abs. 6 ist die Eintragung zu berichtigen. Die Ausgleichsforderungen ländlicher Kreditgenossenschaften können für ihre Rechnung auf den Namen ihrer Zentralkasse eingetragen werden.

(2) Die Ausgleichsforderung gilt in ihrem gesamten Betrag als am 21. Juni 1948 entstanden; sie ist von diesem Tage an zu verzinsen. Die Zinsen sind den Gläubigern halbjährlich, erstmals zum 31. Dezember 1948, zu vergüten.

(3) Das in § 11 Abs. 3 des Umstellungsgesetzes vorgesehene Recht der Landeszentralbanken und der Bank Deutscher Länder, Ausgleichsforderungen zu beleihen und anzukaufen, kann schon vor der Eintragung einer Ausgleichsforderung im Schuldbuch ausgeübt werden. Das gleiche gilt für den Rückwerb einer Ausgleichsforderung durch ein Geldinstitut. Im übrigen ist die Veräußerung einer Ausgleichsforderung vor ihrer Eintragung ins Schuldbuch unzulässig.

§ 12

Der Deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist der maßgebende Wortlaut.

§ 13

Diese Verordnung tritt am 27. Juni 1948 in Kraft.
IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

Dritte Durchführungsverordnung (VERSICHERUNGSVERORDNUNG) zu Gesetz Nr. 63

Drittes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens
(Umstellungsgesetz)

Zur Durchführung und Ergänzung des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

1. Die in dieser Verordnung verwendeten Bezeichnungen „Versicherungsunternehmen“ oder „Rückversicherungsunternehmen“ umfassen alle Versicherungsunternehmen, die im Währungsgebiet ihren Sitz haben oder eingetragen sind oder denen nach deutschem Recht die Erlaubnis zum Betrieb des Versicherungs- oder Rückversicherungsgeschäftes erteilt worden ist. Sie umfassen auch alles in diesem Gebiet befindliche Vermögen von Versicherungsunternehmen, die ihren Sitz außerhalb des Gebietes haben.

2. Die in dieser Verordnung verwendete Bezeichnung „nicht abgelaufener Teil des Risikos“ ist die Zeitspanne vom 21. Juni 1948 und dem Zeitpunkt, an dem die nächste Prämienzahlung für eine Versicherung fällig wird.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

1. Das Moratorium gemäß § 4 des Währungsgesetzes kann bei Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen von der zuständigen Aufsichtsbehörde so lange ausgedehnt werden, wie es zur Durchführung dieser Verordnung für ein Unternehmen notwendig ist. Die Ausdehnung des Moratoriums ist auf die für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen aus ihren Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen entstandenen Verbindlichkeiten zu beschränken.

2. Von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen an Agenten und Makler noch nicht gezahlte fällige Vermittlergebühren, die sich auf in Reichsmark eingegangene Prämien beziehen, sind nach den Bestimmungen über bestehende Forderungen zahlbar. Jede mündliche oder schriftliche

Abrede, daß die Zahlung solcher Vermittlergebühren bis nach der Geldreform aufgeschoben und dann zum vollen Nennwert in neuer Währung bewirkt werden soll, wird für nichtig erklärt.

§ 3

Auflösung von Lebensversicherungsverträgen bei Nichtzahlung von Folgeprämien

1. Falls am 20. Juni 1948 der Versicherungsnehmer in der Lebensversicherung eine seit zwölf Monaten oder länger fällige Folgeprämie nicht bezahlt hat, gilt das Versicherungsverhältnis von diesem Tage als gekündigt. Die Versicherung wird, falls möglich, in eine prämienfreie Versicherung umgewandelt.

2. Im Falle des Abs. 1 sind die Bestimmungen des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (Reichsges.-Bl. S. 263) in der jetzt geltenden Fassung über die Kündigung des Versicherungsverhältnisses und die Vertragshilfeverordnung nicht anzuwenden.

3. Das Versicherungsunternehmen kann im Falle des Abs. 1 die Zahlung ausstehender Prämien nur dann fordern, wenn der Versicherungsfall vor dem 21. Juni 1948 eingetreten ist. Die Ansprüche aus solchen Versicherungen unterliegen den Bestimmungen über bestehende Forderungen. Das Recht des Versicherungsunternehmens, die Leistung ganz oder teilweise zu verweigern, bleibt unberührt.

4. Falls auf Grund des Abs. 1 eine Lebensversicherung in eine prämienfreie Versicherung umzuwandeln oder der Rückkaufswert auszuzahlen ist, so ist die Berechnung auf das Ende der Versicherungsperiode abzustellen, für welche die Prämie ganz oder teilweise bezahlt worden ist, frühestens jedoch auf den Schluß der Versicherungsperiode, in welche der 8. Mai 1945 fällt.

5. Ist ein Versicherungsnehmer, dessen letzter inländischer Wohnsitz im Währungsgebiet war, zurzeit noch kriegsgefangen, vermißt oder auf Grund seiner deutschen Staatsangehörigkeit im Ausland interniert, so kann er im Falle des Abs. 1 verlangen, daß der Vertrag innerhalb von sechs Monaten nach seiner Rückkehr wieder in Kraft gesetzt wird. Ergeben sich aus der Anwendung des Abs. 1 für die Versicherungsnehmer unbillige Härten, so kann die Aufsichtsbehörde abweichende Verordnungen erlassen.

6. Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn das Versicherungsverhältnis gemäß § 39 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag von dem Versicherungsunternehmen vor dem 21. Juni 1948 gekündigt worden ist.

7. Versicherungen, die nach Abs. 1 und 6 in prämienfreie Versicherungen umgewandelt werden oder bereits vor Erlaß dieser Verordnung in prämienfreie Versicherungen umgewandelt waren, werden gemäß § 6 Abs. 2 umgestellt.

§ 4

Unternehmen mit Sitz außerhalb des Währungsgebietes

Außer im Falle des § 8 Abs. 2 haben Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen mit Sitz außerhalb des Währungsgebietes die in irgendeinem Teil Deutschlands außerhalb des Währungsgebietes befindlichen Aktiven und Passiven in die Deutsche-Mark-Bilanz nicht einzubeziehen.

§ 5

Ausgleichsforderungen

1. Die Landesregierung, in deren Gebiet sich der Sitz eines Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens befindet, ist für die Ausgabe von Ausgleichsforderungen verantwortlich. Sie kann jedoch von anderen Landesregierungen des Währungsgebietes verlangen, daß sie zu den Ausgleichsforderungen nach Maßgabe des geschätzten Prä-

mienaufkommens des betreffenden Unternehmens in diesen Ländern beitragen. Bei Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen mit Sitz außerhalb des Währungsgebietes ist ihre Hauptverwaltung im Währungsgebiet für die Durchführung dieser Bestimmung als Sitz des Unternehmens anzusehen.

2. Tritt zugunsten des Versicherungsunternehmens bei Aktiven, die nach den Bestimmungen des § 24 Abs. 6 des Umstellungsgesetzes abgeschrieben worden sind, eine Wiederherstellung des Wertes ein, so hat das Land einen Anspruch auf Rückgabe von Ausgleichsforderungen im Verhältnis der gewährten Beträge, jedoch nicht höher als ihr Gesamtbetrag.

§ 6

Abwertung von Verbindlichkeiten aus Lebens- und Rentenversicherungen

A. Lebensversicherung

1. Alle Lebensversicherungen, für die eine Prämienreserve zu bilden ist, unterliegen folgenden Bestimmungen:

a) Die Prämienreserve am 21. Juni 1948 einschließlich angewachsener Gewinnanteile wird durch Ersetzung von je zehn Reichsmark durch eine Deutsche Mark umgestellt;

b) Die Prämienreserve vom 21. Juni 1948 erhöht sich in Auswirkung von Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes entsprechend;

c) Die Prämien sind in Höhe des vereinbarten Nennbetrages in Deutsche Mark zu entrichten.

2. Bei Lebensversicherungen, für die keine Prämienreserve zu bilden ist, werden Versicherungssumme und zukünftige Prämienrate durch Ersetzung von je einer Reichsmark durch eine Deutsche Mark umgestellt.

B. Sonstige Versicherung

3. Rentenversicherungen, für die der volle Kaufpreis gezahlt ist, unterliegen folgenden Bestimmungen:

a) Die Rentenansprüche werden durch Ersetzung von je zehn Reichsmark durch eine Deutsche Mark umgestellt;

b) die Rentenleistungen werden in Auswirkung von Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes entsprechend und rückwirkend erhöht.

4. Rentenversicherungen, für die der volle Kaufpreis noch nicht gezahlt ist, unterliegen folgenden Bestimmungen:

a) Der Rentenanspruch wird in einen bereits bezahlten und einen noch unbezahlten Teil zerlegt; die Bestimmungen des Abs. 3 werden nur auf den bereits bezahlten Teil des Rentenanspruches angewendet;

b) weitere Zahlungen an das Versicherungsunternehmen für den Kauf der Rentenversicherung erfolgen in Höhe des vereinbarten Nennbetrages in Deutsche Mark.

5. Laufende Versicherungen bleiben anstelle von Reichsmark mit dem gleichen Nennbetrag in Deutsche Mark in Kraft. Der vom 21. Juni 1948 ab bis zum nächsten Prämienfälligkeitstermin laufende Zeitraum der Deckung wird in dem Verhältnis gekürzt, das für Verpflichtungen in Reichsmark gilt. Wenn nach der Art der Versicherung die Anwendung dieses Grundsatzes nicht zweckmäßig erscheint, hat der Versicherungsnehmer in Deutsche Mark 90 vom Hundert des Reichsmarknennbetrages nachzuzahlen, der als Versicherungsprämie für die Zeitspanne vom 21. Juni 1948 bis zum Ende des ursprünglich gedeckten Zeitraumes zu zahlen gewesen wäre.

6. Fällt das Ende der Deckung nach Abs. 5 in einen Zeitraum von 15 Tagen nach dem 21. Juni 1948, so kann der Versicherungsnehmer während dieses Zeitraumes kündigen. Die Prämie ist, alsdann für den zusätzlich gedeckten Zeitraum zu zahlen.

7. Ansprüche auf Haftpflicht-, Unfall- oder ähnlichen Versicherungen, die vor dem 21. Juni 1948 entstanden sind, werden nach den Bestimmungen über bestehende Forderungen behandelt.

C. Allgemeine Bestimmungen

8. Eine Wiedererhöhung der Lebens- oder Rentenversicherung bis zur ursprünglichen Versicherungssumme oder bis zum ursprünglichen Rentenwert durch Ersetzung von je einer Reichsmark durch eine deutsche Mark ist dem Versicherungsnehmer von der Versicherungsunternehmung ohne Rücksicht auf eingetretene Beeinträchtigungen seiner Gesundheit oder vorgenommenen Berufswechsel einzuräumen. In Verfolg von Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes werden besondere Vorschriften für Versicherungen außerhalb der Lebensversicherung ergehen.

9. Wenn eine Kapital- oder Rentenversicherung aus einer Verbindung von zwei oder mehreren der in den vorangegangenen Bestimmungen dieser Verordnung aufgeführten Versicherungsarten besteht, wird eine solche Versicherung aufgeteilt und jeder Teil wird gemäß den auf ihn anzuwendenden Vorschriften behandelt.

§ 7

Nicht erstattete Ansprüche

1. Auf Ansprüche aus Versicherungsfällen und Schadensereignissen, die vor dem 21. Juni 1948 eingetreten sind und für die Zahlungen geleistet werden müssen, sind die Bestimmungen über bestehende Forderungen anzuwenden.

2. Sind aus Versicherungsfällen, die vor dem 21. Juni 1948 eingetreten sind, mit Ausnahme der im Abs. 3 und 4 behandelten, Ansprüche entstanden, für die nur Naturalersatz zu leisten ist, so ist die Verbindlichkeit auf der Grundlage der geschätzten Kosten des Naturalersatzes am 20. Juni 1948 in Reichsmark zu bewerten und gemäß den Bestimmungen über bestehende Forderungen zu behandeln.

3. Bei Ansprüchen aus Versicherungen, die bei der Deutschen Kriegsversicherungsgemeinschaft rückgedeckt worden sind, geht die Verbindlichkeit des Versicherungsunternehmens gegenüber dem Versicherten auf die Deutsche Kriegsversicherungsgemeinschaft über und wird nicht in die Deutsche-Mark-Eröffnungsbilanz einbezogen. Das Vermögen der Deutschen Kriegsversicherungsgemeinschaft wird umgestellt und bleibt gesperrt, bis von der Militärregierung eine Auszahlung genehmigt wird.

4. Wenn ein Versicherungsunternehmen im Namen oder für Rechnung des Reiches gehandelt oder unter einer vom Reich gegebenen Garantie besondere Geschäfte betrieben hat, werden diese und alle dem Unternehmen vom Reich zugewiesenen besonderen Mittel von dem übrigen Geschäft des Unternehmens getrennt, umgestellt und bleiben gesperrt, bis von der Militärregierung eine Auszahlung genehmigt wird.

§ 8

Verschiedenes

1. Hat ein Versicherungsunternehmen auf einen Versicherungsschein Vorauszahlungen geleistet, so sollen diese für die Anwendung dieser Verordnung als Darlehen des Versicherungsunternehmens auf den Versicherungsschein angesehen und nach den Bestimmungen über bestehende Forderungen behandelt werden. Prämien, die an Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen bereits in Reichsmark gezahlt worden sind, aber erst nach dem 20. Juni 1948 fällig werden, sind wie bestehende Forderungen zu behandeln.

2. Wenn ein Versicherungsunternehmen seinen Sitz im Währungsgebiet hat, werden alle in Groß-Berlin bestehenden Aktiven und Passiven in der Deutsche-Mark-Eröffnungsbilanz getrennt ausgewiesen.

3. Rückversicherungsverbindlichkeiten gegenüber Versicherungsunternehmen werden dem Grundsatz

nach wie die Verbindlichkeiten des Erstversicherers behandelt.

4. Wenn die Aufsichtsbehörden es zur Wahrung der Interessen der Versicherungsnehmer für erforderlich halten, können sie weitere Vorschriften für einzelne Versicherungsunternehmen mit dem Sitz oder der Hauptverwaltung im Währungsgebiet oder für einzelne Versicherungsarten für ihre Aufsichtsbereiche treffen.

5. Der deutsche Text dieser Verordnung ist der amtliche Text.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 27. Juni 1948 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

Vierte Durchführungsverordnung Verordnung über den Rücktritt von Lieferverträgen zum Dritten Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens

(Umstellungsgesetz)

In Ausübung der Vollmachten, die ihr durch § 34 Abs. 4 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) übertragen wurden, verordnet die Alliierte Bankkommission hiermit wie folgt:

§ 1

(1) Ist der Schuldner von unter § 18 Abs. 1, Ziff. 2 des Umstellungsgesetzes fallenden Reichsmarkverbindlichkeiten aus einem Kaufvertrag oder Werkvertrag nach § 20 des Umstellungsgesetzes vom Vertrag zurückgetreten, so kann das Recht des Gläubigers zum Rücktritt von Verträgen, die er zur Erstellung der ihm obliegenden Gegenleistung mit Dritten (Vorlieferern) abgeschlossen hat, auch noch nach dem 10. Juli 1948 ausgeübt werden, wenn die Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 des Umstellungsgesetzes vorliegen. Das Recht, vom Verträge gegenüber Vorlieferern auch noch nach dem 10. Juli 1948 zurückzutreten, steht auch demjenigen zu, dessen Schuldner auf Grund der Vorschriften des Satzes 1 nach dem 10. Juli 1948 vom Vertrag mit ihm zurückgetreten ist.

(2) Das Rücktrittsrecht muß in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 unverzüglich nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung, und in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 unverzüglich nach Eingang der Rücktrittserklärung des Schuldners des Berechtigten ausgeübt werden.

§ 2

Der deutsche Wortlaut dieses Gesetzes ist der maßgebende Wortlaut.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 20. Juli 1948 in Kraft.

IM AUFTRAGE

DER ALLIIERTEN BANKKOMMISSION

Fünfte Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz

Umwandlung von Pfennigbeträgen

Auf Grund des § 34 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) wird hiermit verordnet:

§ 1

Bei der Umwandlung von Altgeldguthaben in Neugeldguthaben werden nur volle Reichsmarkbeträge berücksichtigt. Dies gilt auch für die von der Abwicklungsbank vorzunehmende Zusammenrechnung der Guthaben auf verschiedenen Konten und für die Mitteilungen der beteiligten Geldinstitute und der Abwicklungsbank über die Höhe des Kontostandes. Soweit Pfennigbeträge bereits berücksichtigt worden sind, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

§ 8

(1) Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist der maßgebende Wortlaut.

(2) Diese Verordnung tritt am 8. Juli 1948 in Kraft.

IM AUFTRAGE
DER ALLIIERTEN BANKKOMMISSION

Sechste Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz

Verordnung über die Bemessung des vorläufigen Eigenkapitals bei Geldinstituten, die nach dem 31. Dezember 1947 errichtet worden sind

Auf Grund von § 34 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) wird hiermit verordnet:

§ 1

(1) Die Vorschriften des § 5 Abs. 1 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Bankenverordnung) finden auf Geldinstitute, die nach dem 31. Dezember 1947 errichtet worden sind, mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des zum 31. Dezember 1947 ausgewiesenen Eigenkapitals das Eigenkapital tritt, das in der Reichsmarkschlußbilanz (§ 3 Abs. 1 der Bankenverordnung) ausgewiesen ist.

§ 2

(1) Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist maßgebend.

(2) Diese Verordnung tritt am 1. August 1948 in Kraft.

IM AUFTRAGE
DER ALLIIERTEN BANKKOMMISSION

Siebente Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Verordnung über Verbindlichkeiten gegenüber Angehörigen der Vereinten Nationen im Sinne des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens)

Auf Grund der ihr in § 34 Abs. 4 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) erteilten Vollmachten ordnet die Alliierte Bankkommission hiermit an:

Während § 15 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) vorschreibt:

„Die Vorschriften im Teil II dieses Gesetzes finden auch auf Reichsmarkverbindlichkeiten gegenüber Angehörigen der Vereinten Nationen Anwendung. Dies gilt nicht, wenn der Gläubiger die Annahme einer nach den Vorschriften dieses Gesetzes angebotenen oder bewirkten Leistung verweigert oder bis zum 20. August 1948 durch Erklärung gegenüber dem Schuldner der in diesem Gesetz vorgeschriebenen Umstellung des Schuldverhältnisses auf Deutsche Mark widerspricht.“

Ist der vorstehende Absatz (Abs. 1 des § 15) abgeändert worden und lautet nunmehr wie folgt:

„Die Vorschriften im Teil II dieses Gesetzes finden auch auf Reichsmarkverbindlichkeiten gegenüber Angehörigen der Vereinten Nationen Anwendung. Dies gilt nicht, wenn der Gläubiger die Annahme einer nach den Vorschriften dieses Gesetzes angebotenen oder bewirkten Leistung verweigert oder bis zum 20. Oktober 1948 durch Erklärung gegenüber dem Schuldner der in diesem Gesetz vorgeschriebenen Umstellung des Schuldverhältnisses auf Deutsche Mark widerspricht.“

IM AUFTRAGE
DER ALLIIERTEN BANKKOMMISSION

Achte Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz

(Verordnung über Hinterlegungsgelder)

Auf Grund von § 34 Abs. 4 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) wird hiermit verordnet:

Artikel 1

1. Soweit in den Altgeldguthaben der Besatzungsmächte Gelder enthalten sind, die von dritter Seite bei dem Kontoinhaber hinterlegt oder eingezahlt wurden und von dem Kontoinhaber für fremde Rechnung verwaltet werden (Hinterlegungsgelder), findet § 34 Abs. 3 des Umstellungsgesetzes keine Anwendung.

2. Die unter Abs. 1 fallenden Teile von Altgeldguthaben der Besatzungsmächte können mit Zustimmung der Alliierten Bankkommission nachträglich nach den Vorschriften des § 11 Abs. 3 Ziff. 2 des Währungsgesetzes mit Vordruck B bei dem kontoführenden Geldinstitut angemeldet werden.

Artikel 2

1. Soweit in den Altgeldguthaben der Gruppe III (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1c des Umstellungsgesetzes) Gelder enthalten sind, die von dritter Seite bei Kontoinhabern hinterlegt oder eingezahlt worden sind und von dem Kontoinhaber für fremde Rechnung verwaltet werden (Hinterlegungsgelder), findet § 9 des Umstellungsgesetzes keine Anwendung.

2. Die unter Abs. 1 fallenden Teile von Altgeldguthaben können nachträglich nach den Vorschriften des § 11 Abs. 3 Ziff. 2 des Währungsgesetzes mit Vordruck B bei dem kontoführenden Geldinstitut angemeldet werden, wenn der zuständige Rechnungshof bestätigt, daß die Voraussetzung des Abs. 1 vorliegt. Für Kontoinhaber, die sonst nicht der Prüfung durch den Rechnungshof unterworfen sind, ist der Rechnungshof des Landes zuständig, in dem der Wohnsitz, Sitz oder Ort der Niederlassung des gesetzlichen Vertreters oder Vermögensverwalters (Treuhänders) des Kontoinhabers liegt.

3. Die Bestätigung des Rechnungshofes ist innerhalb von vier Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu beantragen. Der Rechnungshof hat vor der Entscheidung zu prüfen, ob in den zur Anmeldung vorgesehenen Guthaben oder Teilguthaben Gelder enthalten sind, die der Antragsteller bei der Berechnung der ihm zustehenden Erstaussstattung mit neuem Geld (§§ 15, 16 des Währungsgesetzes) zu seinen Isteinnahmen gezählt hat. Ist dies der Fall, so darf die Bestätigung nur erteilt werden, wenn der Antragsteller nachweist, daß er einen entsprechenden Teil der Erstaussstattung an die Landeszentralbank oder die Bank deutscher Länder zurückgegeben hat.

Artikel 3

Die nach den §§ 1 und 2 als Fremdgeld angemeldeten Altgeldguthaben werden unter denselben Voraussetzungen in Neugeldguthaben umgewandelt wie die eigenen Altgeldguthaben der Personen, für deren Rechnung sie gehalten werden (wirtschaftlich Begünstigte); sie erlöschen, wenn der wirtschaftlich Begünstigte seinerseits zu den Personengruppen gehört, deren Altgeldguthaben nach dem Umstellungsgesetz erlöschen.

Artikel 4

Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist der maßgebende Wortlaut.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 15. September 1948 in Kraft.

IM AUFTRAGE
DER ALLIIERTEN BANKKOMMISSION